

Empfehlungen zur Überwachung von Kleinanlagen der Trinkwasserversorgung

Leitfaden für Gesundheitsämter

Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kleinanlagen“

Herausgeber:

Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kleinanlagen“
Schriftführung: Dr. Hallebach, Umweltbundesamt
Forschungsstelle Bad Elster
Heinrich-Heine Straße 12
08645 Bad Elster
Telefon (037437) 76 - 0
Telefax (037437) 76 - 219

Mitwirkende:

durch Entwurf, Diskussion, Überarbeitung, Koordinierung und organisatorische Absicherung haben beitragen:

Baden-Württemberg · Dr. Winkler / Herr Gassner
Bayern · Dr. Hörmansdorfer / Dr. Schindler
Berlin · Frau Kröger
BMVg · Dr. Zimmermann / Dr. Fricke
Brandenburg · Herr Kabus / Herr Scheidereiter
Bremen · Frau Luther
Hamburg · Herr Ebeling
Hessen · Herr Berger / Dr. Höpfner
Mecklenburg-Vorpommern · Dr. Puchert / Frau Zenke
Niedersachsen · Frau Neumann-Hornig / Dr. Schickling
Nordrhein-Westfalen · Dr. Lacombe
Saarland · Frau Dr. Ecker
Sachsen · Dr. Partisch
Sachsen-Anhalt · Frau Rädcl
Schleswig-Holstein · Dr. Knobling / Herr Hanisch
Thüringen · Frau Gerth / Herr Waszkiewicz
Umweltbundesamt · Dr. Bartel / Frau Dr. Chorus / Dr. Hallebach
Verein für WaBoLu e.V. · Herr Nobis-Wicherding

Druck:

Druckerei Umweltbundesamt,
März 2003

Empfehlungen zur Überwachung von Kleinanlagen der Trinkwasserversorgung

I. Leitfaden für Gesundheitsämter

Inhalt	Seite
1. Einleitung	6
2. Gesetzliche Grundlagen	6
3. Verantwortlichkeiten	8
4. Doppelte Versorgung	9
4.1. Öffentliche Trinkwasserversorgung und Hausbrunnen	9
4.2. Öffentliche Trinkwasserversorgung und Regenwasser	10
5. Überwachungsparameter und deren Bedeutung	11
5.1. Untersuchung und Beurteilung von Trinkwasser aus Kleinanlagen.....	11
5.2. Mikrobiologische Parameter.....	13
5.3. Chemische Parameter.....	14
6. Liste der Überwachungsparameter und Turnus der Überprüfung	17
6.1. Erstmalige Grunduntersuchung	17
6.2. Periodische Untersuchung	18
7. Abfolge der Sanierung	19
7.1. Verunreinigungen im Einzugsgebiet	19
7.2. Technische Beanstandungen bei Bauwerken	20
7.3. Probleme in der Hausinstallation	22
7.4. Aufbereitung	23
8. Maßnahmepläne	25
9. Brunnenkartei	29

10. Liste von Formblättern für die Überwachung	31
10.1. Formular zur Ortsbesichtigung	31
10.2. Formular zur Registrierung	34
10.3. Musteranschreiben zur Erfassung der Kleinanlagen.....	36
11. Glossar	41
12. Literaturhinweise.....	42
 Anhang 1: Überblick über die bestehende Rechtsprechung in Bezug auf Kleinanlagen	

Vorwort

Die in Deutschland aus Kleinanlagen (früher „Hausbrunnen“) mit Trinkwasser versorgte Bevölkerung wird auf knapp 2 Mio. Personen geschätzt. Diese Versorgungen stellen für die amtliche Überwachung eine besondere Herausforderung dar, nicht nur wegen des hohen Aufwandes der Beprobung (große Anzahl von Anlagen), sondern auch wegen der in manchen Gebieten sehr hohen Rate an Beanstandungen. Die Gesundheitspolitik in Deutschland strebt mit der Trinkwasserverordnung jedoch ein gleiches Schutzniveau auch für die Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen an. Der Anschluss aller derzeit noch durch Kleinanlagen versorgten Haushalte an die zentrale Versorgung bietet nicht in jedem Fall die beste Lösung, da lange Zuleitungen mit relativ wenigen Abnehmern und entsprechend langen Aufenthaltszeiten ebenfalls zu Qualitätsbeeinträchtigungen des gelieferten Trinkwassers führen können. Es gilt also, Wege zu finden, durch behördliche Überwachung der Kleinanlagen bei angemessenem Aufwand das geforderte Schutzniveau sicherzustellen. Dies ist nicht zuletzt für die öffentliche Wahrnehmung des „Lebensmittels Trinkwasser“ von Bedeutung, um Negativschlagzeilen über Qualitätsbeeinträchtigungen, die häufig auf Mängel bei Kleinanlagen zurückzuführen sind, unbedingt zu vermeiden.

Um die Umsetzung der neuen Trinkwasserverordnung speziell für Kleinanlagen zu erleichtern, haben die Gesundheitsbehörden der Länder mit der vorliegenden in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Broschüre Handlungshilfen für die Gesundheitsämter entwickelt. Ziel ist u.a., die Erfahrungen und Erfolge aus der Überwachung von Kleinanlagen und dem Vollzug der TrinkwV systematisch aufgearbeitet für den Vollzug zugänglich zu machen.

Diese Broschüre wurde dankenswerterweise von der Druckerei im Umweltbundesamt vervielfältigt und ist ferner als ausdrückbare pdf-Datei in der Intranet-Plattform der Gesundheitsbehörden „UMINFO“ verfügbar.

Eine zweite Broschüre für die Eigentümer und Betreiber von Kleinanlagen ist vorgesehen, um diese Zielgruppe sowohl über ihre Pflichten als auch über die technischen Möglichkeiten zur Einhaltung der Trinkwasserverordnung zu informieren.

1. Einleitung

Der Geltungsbereich dieser Empfehlung erstreckt sich auf Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung, aus denen pro Jahr höchstens 1000 m³ Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen werden. Diese Anlagen werden im Folgenden als „Kleinanlagen“ gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe b der Trinkwasserverordnung 2001 bezeichnet.

Die ausschließliche Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen stellt eine regional noch verbreitete Form der Trinkwassergewinnung dar. Da sich die Zahl der Nutzer von Eigenbrunnen jedoch gegenüber der Bevölkerung, die an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen ist, relativ klein ausnimmt, wurden lange Zeit die hoheitlichen Trinkwasserkontrollen der Gesundheitsämter vorzugsweise im Bereich der zentralen Versorgung vorgenommen und die privaten Kleinanlagen nur unregelmäßig in die Qualitätsüberwachung einbezogen. Der Zustand und die Wasserbeschaffenheit untersuchter Anlagen entsprechen häufig nicht den hygienischen Erfordernissen.

Kleinanlagen unterliegen uneingeschränkt der Trinkwasserverordnung. Demzufolge hat auch der damit versorgte Bevölkerungsanteil Anspruch auf gute Wasserqualität, die selbstverständlich in einem akkreditierten Laboratorium nachgewiesen werden muss.

Die Notwendigkeit der hoheitlichen Überwachung und der damit verbundenen kostenpflichtigen Untersuchungen wird von den Brunnenbesitzern oft nicht ohne weiteres eingesehen. Hierfür gibt es sicher vielfältige Ursachen:

- Die Besitzer nutzen ihre Brunnen oft seit Generationen.
- Bewertungsmaßstab ist für sie in der Regel die Ergiebigkeit, qualitative Erwägungen spielen kaum eine Rolle.
- Pflichtuntersuchungen und die damit verbundenen Kosten wurden privaten Brunnenbesitzern seitens der Gesundheitsämter jahrelang nicht oder nur unregelmäßig auferlegt. In der Folge wurden regelmäßige Untersuchungen ebenso wie der Anschluss an ein öffentliches Netz als ungerechtfertigte Kostenbelastung angesehen und abgelehnt.
- Über die gesetzlich fixierte Eigenverantwortung der Inhaber von Kleinanlagen, insbesondere gegenüber Dritten, die mit z.T. Trinkwasser unbekannter Beschaffenheit versorgt werden, fehlt häufig das nötige Rechtswissen und Rechtsbewusstsein. Die Trinkwasserverordnung ist kaum bekannt.

Die Einzugsgebiete von Kleinanlagen in Siedlungs- und Wohngebieten sind häufig nicht effektiv zu schützen. Grenzwertüberschreitungen konnten von den Brunnenbesitzern bisher kaum beeinflusst werden, da eine technische Wasseraufbereitung in einer Kleinanlage nur ausnahmsweise zu realisieren war. Eine fachkundig aufklärende Öffentlichkeitsarbeit fehlt vielfach im Bereich der Wasserversorgung aus Kleinanlagen.

Im folgenden Kapitel wird ein kurzer Abriss der gesetzlichen Grundlagen gegeben.

2. Gesetzliche Grundlagen

Trinkwasser ist sowohl nach deutschem als auch nach EU-Recht nicht nur Wasser zur Bereitung von Speisen und Getränken, sondern es gehört zu „Wasser für den menschlichen Gebrauch“. Trinkwasser ist nach § 3 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) folgendermaßen definiert:

„alles Wasser, im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:

- Körperpflege und -reinigung,
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,

Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen.“

Im Folgenden wird zur sprachlichen Vereinfachung der Begriff **Trinkwasser** im Sinne von Wasser für den menschlichen Gebrauch nach der TrinkwV 2001 verwendet.

Die gesetzlichen Anforderungen für die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch und die Qualität desselben ergeben sich dabei aus Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen:

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- § 37 Abs. 1 bestimmt, dass Wasser für den menschlichen Gebrauch so beschaffen sein muss, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.
- § 37 Abs. 3 bestimmt, dass Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen hinsichtlich der in Abs. 1 genannten Anforderungen der Überwachung durch das Gesundheitsamt unterliegen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 GG) wird insoweit eingeschränkt.
- § 38 Abs. 1 ist Grundlage und Ermächtigung für den Erlass der Trinkwasserverordnung.
- § 39 Abs. 1 verpflichtet den Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage, die ihm aufgrund der Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 1 (TrinkwV) obliegenden Wasseruntersuchungen auf eigene Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Er hat auch die Kosten und Gebühren der Wasseruntersuchungen zu tragen, die die zuständige Behörde aufgrund der Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 1 durchführt oder durchführen lässt.
- § 39 Abs. 2 verpflichtet die zuständige Behörde, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften nach § 37 Abs. 1 und der Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 1 (TrinkwV) sicherzustellen sowie Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden, die vom Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne von § 37 Abs. 1 ausgehen können.

Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)

- § 4: Trinkwasser muss frei sein von Krankheitserregern.
- §§ 5, 6 und 7: Die in der TrinkwV 2001 in den Anlagen 1 bis 3 für die dort genannten Parameter festgesetzten Grenzwerte müssen im Trinkwasser (i.R. Brunnenwasser) eingehalten werden.
- § 13: Der Inhaber einer Wasserversorgungsanlage ist gegenüber dem Gesundheitsamt meldepflichtig hinsichtlich Veränderungen an der Trinkwassergewinnungsanlage mit Auswirkungen auf die Trinkwasserbeschaffenheit bzw. zur In- und Außerbetriebnahme einer solchen. Dies gilt auch für den Betrieb von Anlagen, die zusätzlich zur Kleinanlage installiert sind und kein Trinkwasser abgeben.
- § 14: Der Inhaber hat die Pflicht, das Wasser regelmäßig zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, Umfang der Untersuchung des Wassers und Untersuchungshäufigkeit sind durch § 14 bestimmt. Auf § 19 Abs. 6 wird hingewiesen.
- § 15: bestimmt die Anwendung vorgegebener Untersuchungsverfahren und den Umgang mit den Ergebnissen (10-jährige Aufbewahrungspflicht)

- § 16: Meldepflicht des Inhabers einer Wasserversorgungsanlage bei Grenzwertüberschreitung sowie grobsinnlich wahrnehmbarer Veränderungen des Wassers; Verpflichtung sofort Untersuchungen zur Ursachenfindung einzuleiten
- § 17: in Abs. 2 wird ein Verbot der Verbindung trinkwasserführender Leitungssysteme mit Leitungssystemen anderer Beschaffenheit (z.B. Regenwasser, Grauwasser) ausgesprochen
- § 18: Festlegung der Befugnisse der Mitarbeiter der Gesundheitsämter bei der Überwachung der Wasserversorgungsanlage (Betreten der Grundstücke und Anlagen, Probenentnahme, Einsicht in Unterlagen) sowie der Duldungs- und Auskunftspflicht seitens des Inhabers
- §§ 19 und 20: Überwachung der Wasserversorgungsanlagen durch das Gesundheitsamt in hygienischer Hinsicht mittels Prüfungen und Kontrollen (für Kleinanlagen § 19 Abs. 6)
- §§ 24 und 25: Straftats- und Ordnungswidrigkeitsbestimmungen, z.B. bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Abgabe oder zur Verfügungstellung von Wasser an andere, das den Anforderungen der TrinkwV 2001 nicht entspricht, bei Verletzung der Untersuchungspflicht, bei Verbindung unterschiedlicher Leitungssysteme usw.

Mit dieser Übersicht, die vor allem die gesetzlichen Regelungen und damit die Pflichten der Wasserversorger/Brunnenbesitzer zum Ausdruck bringt, wird deutlich, dass die Trinkwasserverordnung vorzugsweise die Gesundheitsprophylaxe, d.h. die Abwendung gesundheitlicher Gefahren, die über das Trinkwasser für den Verbraucher bestehen, zur Grundlage hat.

3. Verantwortlichkeiten

Die Aufgabe der Wasserversorgung obliegt grundsätzlich den Gemeinden im Rahmen ihres Auftrages zur Daseinsvorsorge. Nach Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) muss „den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“. Bei der Wasserversorgung handelt es sich um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe, welche der Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Daseinsvorsorge übertragen wurde. Begründet wird diese Zuweisung mit dem Infrastrukturauftrag und dem geschichtlich gewachsenen Erscheinungsbild der Kommunen. Diese Aufgabe ist im Rahmen der Länderverfassungen dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinden zugeordnet oder in Landeswassergesetzen verankert. Die Gemeinden können diese Aufgaben mit eigenen Kräften erledigen oder private Unternehmen mit der Durchführung beauftragen. Es ist von der Gemeinde lediglich darauf zu achten, dass sie generell die Wahrnehmung und Ausführung der Aufgabe gewährleisten kann und muss. In jeder Organisationsform müssen ausreichende Kontroll- und Eingriffsrechte verfügbar sein, um Mängel bei der Aufgabenerfüllung zu vermeiden und zu unterbinden. Staatliche Instanzen haben zu prüfen, ob die gesetzlichen Leistungsvorgaben (z.B. die Qualität des gelieferten Trinkwassers) eingehalten werden.

In den Satzungen der Gemeinden kann aus begründeter Gesundheitsvorsorge für die Bürger ein Anschluss- und Benutzungszwang formuliert werden, womit aber auch gleichzeitig ein Benutzungsrecht des Einzelnen besteht.

Da diese Regelungen regelmäßig mit Eingriffen in die Grundrechte (Art. 2 Abs. 1 GG – Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 12 GG – Berufsfreiheit, Art. 14 GG – Eigentum) der Bürger verbunden sind, muss der Anschluss- und Benutzungszwang aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten Härtefallklauseln enthalten, die Ausnahmen ermöglichen. Bei diesen sogenannten Gemeinwohlklauseln findet meist eine Abwägung zwischen der Privatnützigkeit des Eigentums und der Gemeinwohlbindung statt.

Jede private Kleinanlage aus Hausbrunnen zählt gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV § 3, Nr. 2) zu den Wasserversorgungsanlagen, d.h. alle oben aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen sind auch hierfür gültig. Als wichtigste Konsequenz ergibt sich aus dieser Feststellung, dass der Inhaber einer Kleinanlage (Hausbrunnen) in seiner Verantwortung und Zuständigkeit grundsätzlich den gleichen

gesetzlichen Bestimmungen unterworfen ist wie der Leiter eines großen Wasserversorgungsunternehmens. Daher sind bei Nutzung des eigenen Brunnens sämtliche gesetzliche Regelungen der Trinkwasserverordnung (auch bei gleichzeitig vorhandenem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung) zu beachten:

Da auch über Kleinanlagen Gesundheitsschäden Dritter (siehe Glossar) möglich sind und – besonders im gewerblichen Bereich – einen erheblichen Umfang annehmen können, ist auf die persönliche Haftung des Inhabers hinzuweisen, insbesondere auch bei Auftreten einer übertragbaren Krankheit auf die Rechtskraft des IfSG §§ 16 und 39 Abs. 2. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Gefahr zu veranlassen. Die Nichteinhaltung der Vorgaben der TrinkwV 2001 führt somit auch bei Kleinanlagen zu Folgemaßnahmen.

Da Kleinanlagen aus Hausbrunnen zu den der Trinkwasserverordnung unterliegenden Wasserversorgungsanlagen gehören, unterliegen sie der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Die Überwachungspflicht ist nach § 18 Absatz 1 TrinkwV 2001 auch dann gegeben, wenn sie nach Angabe des Inhabers nur für „Betriebswasserzwecke“ genutzt werden. Erhält das Gesundheitsamt durch das für die Prüfung der Abnahmemenge zuständige Wasserversorgungsunternehmen davon Kenntnis, dass der Wasserverbrauch der öffentlichen Wasserversorgung sehr gering ist, so ist der Verdacht begründet, dass eine Zusatzversorgung besteht, die die öffentliche Trinkwasserversorgung nachteilig beeinflussen kann. Der Handlungsbedarf für das Gesundheitsamt ergibt sich nicht aus der Minderabnahme, sondern erst durch die möglichen hygienischen Folgen für die Wasserbeschaffenheit im Netz der zentralen Wasserversorgungsanlage. Das Wasserversorgungsunternehmen sollte in einem solchen Fall die zuständige Gesundheitsbehörde über die Möglichkeit einer bestehenden Querverbindung zwischen beiden Systemen im Haus informieren.

4. Doppelte Versorgung

Wird im Haushalt zusätzlich zu einem vorhandenen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung eine weitere Wasserversorgungsanlage genutzt, ergeben sich gemäß TrinkwV 2001 einige Forderungen:

- Verwendung als "Betriebswasser" (siehe Glossar):
§ 3 Nr. 1 TrinkwV 2001 definiert, zu welchen Zwecken Trinkwasser zu verwenden ist. Danach bleiben als unstrittige Verwendungszwecke für Betriebswasser nur die Nutzung für die Toilettenspülung und die Bewässerung von Pflanzen und Grünanlagen übrig.
- Anzeigepflicht
Gemäß § 13 Abs. 3 TrinkwV 2001 sind diese Anlagen der zuständigen Behörde bei Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für bereits betriebene Anlagen. Ein Zuwiderhandeln stellt nach § 25, Ziffer 3 eine Ordnungswidrigkeit dar.
- Überwachung
Gemäß § 18 Abs. 1 TrinkwV 2001 können solche Anlagen in die Überwachung durch die Gesundheitsbehörde einbezogen werden. Um mögliche hygienische Beeinträchtigungen der Wasserbeschaffenheit im Netz der öffentlichen Wasserversorgung zu verhindern bezieht sich die Überwachung vor allem auf § 17 Abs. 2 (Querverbindungen, Kennzeichnung. Werden durch eine vorsätzliche Verbindung von Trink- und Betriebswassernetz Krankheiten bzw. Krankheitserreger verbreitet, so stellt dies gemäß § 24 Abs. 2 TrinkwV 2001 eine Straftat dar.

4.1 Öffentliche Trinkwasserversorgung und Hausbrunnen

Durch das in den letzten Jahren realisierte Programm der öffentlichen Wasserversorgung wurden unter dem Eindruck der Qualitätsprobleme bei Hausbrunnen zunehmend Orte, in denen die Einwohner bislang auf eine Brunnenversorgung angewiesen waren, an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen. Nach dem Neuanschluss ist vielerorts festzustellen, dass die Wasserabnahme aus dem öffentlichen

Netz sehr gering ist. Hauptursache ist die Weiternutzung des noch vorhandenen Brunnens aus Kostengründen für Betriebswasserzwecke.

Soll also z.B. zur Toilettenspülung dieses „Brunnenwasser“– nur hierfür ist im Sinne der EG-Richtlinie und der TrinkwV 2001 im Haushalt Betriebswasser als Alternative zu Trinkwasser fachlich vertretbar – aus einem zum Trinkwassernetz unterschiedlichen System verwendet werden, müssen getrennte und farblich unterschiedlich gekennzeichnete Verteilungsleitungen vorhanden sein. Eine irrtümliche oder gar beabsichtigte Verbindung zwischen beiden Leitungssystemen muss aus hygienischen Gründen sicher ausgeschlossen werden. Auf die entsprechenden Ordnungswidrigkeitsbestimmungen wurde bereits hingewiesen.

Wenn in Satzungen zur Öffentlichen Wasserversorgung Anschluss- und Benutzungszwang (Verbot der weiteren Hausbrunnennutzung) verankert sind, kann die Abnahme des Wassers aus der öffentlichen Anlage erzwungen werden. Die Nichtabnahme bzw. die stark reduzierte Deckung des Wasserbedarfs durch Weiternutzung des Hausbrunnens stellen dann einen Verstoß gegen geltendes Kommunalrecht dar. Auch eine in der Satzung enthaltene Mindestverbrauchsklausel kann eine Mindestabnahme fordern.

Da die verlegten Anschlussnetze auf den Durchschnittsverbrauch der Bürger (einschließlich des Löschwasserbedarfes) ausgelegt sind, führt ein geringer Wasserverbrauch und die damit verbundene Stagnation des Wassers im Versorgungsnetz zu erheblichen Nachteilen. Zum einen tritt eine zum Teil sehr wesentliche Qualitätsverschlechterung des Wassers ein, was sich in einer Verkeimung desselben, aber auch in Geschmacks- und Farbveränderungen ausdrücken kann. Zum anderen kann sich dadurch der Wasserbedarf für häufigeres Spülen der Leitungen und ggf. auch ein Mehrverbrauch an Desinfektionsmitteln ergeben, um Qualitätsproblemen durch Stagnation zu begegnen. Außerdem entsteht ein ungünstigeres Verhältnis zwischen geplanten Einnahmen (durch den Verbrauch) und den Investitions- und Betriebskosten, was wiederum zu einer Erhöhung der Verbrauchspreise führt. Da derzeit die Abwassergebühren über den gemessenen Trinkwasserbezug (Wasserzähler) berechnet werden, kommt es darüber hinaus zu einer im Sinne des Gleichbehandlungsprinzips weiteren ungerechtfertigten Begünstigung des Brunnenbenutzers gegenüber der Allgemeinheit. Ein besonderer für die diesbezügliche Praxis und deren argumentative Umsetzung nicht unerheblicher Aspekt liegt in der Doppelfunktion der Wasserversorgung in Deutschland begründet. Diese ist zugleich Trinkwasserversorgung und Versorgung mit Wasser zu hygienischen Zwecken. Als Trinkwasser muss das bereitgestellte Wasser hohen Qualitätsanforderungen genügen. Als „Betriebswasser“ für hygienische Zwecke (Fäkalienentsorgung) muss es dem gegenüber eher quantitativen Ansprüchen gerecht werden. Zu einem Konflikt zwischen diesen beiden Funktionen des zur Verfügung stehenden Wassers kommt es bei Diskussionen mit den o.g. Brunnenbesitzern, die „das Brunnenwasser ja nur als Betriebswasser nutzen“.

4.2 Öffentliche Trinkwasserversorgung und Regenwasser

Die im Zusammenhang mit der Brunnenwasserdiskussion aufgetretene Betriebswasserdiskussion setzt sich auf einem anderen Gebiet mit der gleichen Intensität fort. Gemeint ist die Regenwassernutzung, die unter Verwendung ökologischer Argumente propagiert wird.

Der Nutzer einer Dachablaufwassersammelanlage spart zunächst durch die Regenwassernutzung die m³-Entgelte, die ihm für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung berechnet würden. Hierbei handelt es sich jedoch zum großen Teil gar nicht um echte Kosteneinsparungen. Auch für den Regenwassernutzer müssen für Spitzenzeiten die erforderlichen Versorgungskapazitäten aufrechterhalten werden. Verringert er die Bezugsmenge, reduzieren sich lediglich die ca. 20 % der Gesamtkosten ausmachenden variablen Kosten (z.B. Energiekosten zur Rohwasserförderung, Aufbereitung und Verteilung), die mit 80 % zu Buche schlagenden Fixkosten (z.B. für Rohrnetz, Personal, Gebäude, Kapitaldienst) des Wasserversorgungsunternehmens bleiben unverändert. Des Weiteren müsste der Regenwassernutzer gerechterweise weiterhin mit gleich hohen Abwassergebühren belastet werden, da

er das im Haushalt genutzte Regenwasser ja über die Toilettenspülung oder die Waschmaschine in das Abwassersystem einleitet. Erfasst werden aber nur die mit dem Wasserzähler gemessenen Kubikmeter des bezogenen Trinkwassers. Bis auf wenige Einzelfälle war es in der Vergangenheit aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung üblich, auf die genaue Abrechnung der tatsächlich abgegebenen Abwassermengen zu verzichten. Durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 04.11.1996 (AZ: 9 A 7237/95) sind die Gemeinden jedoch angehalten, genauer abzurechnen. Gemessen an den echten Kosten wird der Regenwassernutzer also durch einen doppelten Vorteil begünstigt, weil er sowohl bei den Trinkwasserkosten als auch bei den Abwassergebühren über den m³-Preis mehr Geld „zurückbekommt“, als tatsächlich eingespart wird. Bei einem Ansteigen der Regenwassernutzung wird es mit Sicherheit zu entsprechenden Korrekturen am System der Wassertarife und der Abwassergebühren, einschließlich einer Messung des abgegebenen Abwassers, kommen.

Die Betreiber von Nicht-Trinkwasser-Anlagen müssen sich auch im Wohnbereich ihrer besonderen Verantwortung und der Tatsache bewusst sein, dass die Nutzung dieses Wassers immer ein zusätzliches hygienisches Restrisiko darstellt. Zudem ist ein Beitrag der Regenwassernutzung zum nachhaltigen Ressourcenschutz in Deutschland keinesfalls zu belegen.

5. Überwachungsparameter und deren Bedeutung

5.1 Untersuchung und Beurteilung von Trinkwasser aus Kleinanlagen

Kleinanlagen, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen oder abgegeben wird, unterliegen gemäß der TrinkwV 2001, wie in Kapitel 3 beschrieben, der Überwachung durch die Gesundheitsämter. Eine wichtige Voraussetzung für die Genehmigung dieser Art von Wasserversorgungsanlagen ist die Untersuchung des Wassers auf Mikroorganismen, chemische Inhaltsstoffe und physikochemische Eigenschaften, die unerwünscht sind und der menschlichen Gesundheit schaden können.

Art und Umfang sowie Untersuchungshäufigkeit und Untersuchungsverfahren der Parameter sind ebenso wie Bewertungsmaßstäbe und Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Anforderungen in der Verordnung im Wesentlichen vorgegeben. Weitergehende Regelungen werden in Regelwerken und Empfehlungen, Ausführungsbestimmungen bzw. Wassergesetzen der Bundesländer, den DIN-Normen, den DVGW-Arbeitsblättern etc. behandelt.

Kleinanlagen werden in § 3 Nr. 2 Buchstabe b der TrinkwV 2001 ausdrücklich als Wasserversorgungsanlagen genannt und somit gemäß §§ 18-21 vom zuständigen Gesundheitsamt überwacht. Danach bestimmt das Gesundheitsamt, wann der Inhaber einer solchen Kleinanlage welche Wasseruntersuchungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 wie häufig durchzuführen hat, wobei die Zeitabstände nicht mehr als drei Jahre betragen dürfen (Die mikrobiologischen Parameter der Anlage 1 müssen in jedem Fall untersucht werden).

Bei begründetem Verdacht kann das zuständige Gesundheitsamt nach eigenem Ermessen die Probenentnahmen an bestimmten Stellen festlegen sowie die Untersuchungen zum Nachweis bestimmter Krankheitserreger bzw. Gefahrstoffe in kürzeren Abständen auf eine größere Anzahl von Proben über den gesetzlichen Rahmen hinaus ausdehnen.

Soweit es im Rahmen der Überwachung erforderlich ist, sind die Beauftragten des Gesundheitsamtes befugt, die Grundstücke, Räume und Einrichtungen, in denen sich Kleinanlagen befinden, während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit zu betreten, Proben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entnehmen, entsprechende Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften oder Auszüge anzufertigen sowie alle erforderlichen Auskünfte vom Inhaber der Anlage zu verlangen.

Zur Verhütung drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die Beauftragten des Gesundheitsamtes darüber hinaus befugt, auch außerhalb der genannten Zeiten die Grundstücke, Räume und Einrichtungen, in denen sich Kleinanlagen befinden, auch wenn sie Wohnzwecken dienen, zu betreten. Insoweit ist das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt.

Erstuntersuchung

Kleinanlagen, die errichtet oder erstmalig in Betrieb genommen werden sollen, müssen vier Wochen vor Inbetriebnahme dem Gesundheitsamt angezeigt werden. Gleichzeitig ist der Inhaber jeder Kleinanlage verpflichtet, Nachweise über die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch vor der Stelle des Übertritts in die Hausinstallation vorzulegen. Dies gilt auch für bereits betriebene Kleinanlagen, die weder gemeldet noch auf Wasserbeschaffenheit untersucht worden sind. Bei gemeldeten Altanlagen genügen die bereits nach der Verordnung alter Fassung erbrachten Untersuchungsnachweise, ggf. sind sie auf den aktuellen Stand zu bringen.

Die Erstuntersuchung richtet sich grundsätzlich nach Anlage 4 TrinkwV 2001. Der Umfang wird nach der Besichtigung der Kleinanlage durch das Gesundheitsamt festgelegt und umfasst die mikrobiologische Wasseruntersuchung nach § 5 Abs. 2 oder 3 in Verbindung mit Anlage 1, die chemische Untersuchung nach § 6 Abs. 2 mit Anlage 2, die Untersuchung der Indikatorparameter nach § 7 mit Anlage 3. Des Weiteren muss die Einhaltung der zugelassenen Abweichungen nach § 9 Abs. 5 bis 9 sowie der Anforderungen nach § 11 (Aufbereitungsstoffe, Desinfektionsverfahren) überprüft werden. Außerdem müssen nach § 14 Abs. 1 bei Kleinanlagen die Säurekapazität sowie der Gehalt an Calcium, Magnesium und Kalium gemäß § 15 Abs. 2 bestimmt und mindestens alle 3 Jahre wiederholt werden.

Den Umfang der Erstuntersuchung kann das Gesundheitsamt verringern oder erweitern. Ausschlaggebend dafür ist, welche Daten über die Wasserqualität, ggf. von anderen Behörden, bereits vorliegen und welche Erkenntnisse bei der Besichtigung der Anlage gewonnen werden. Auf jeden Fall müssen geogene Besonderheiten (Eisen/Mangan, Fluorid, Arsen, Antimon, Sulfat, Chlorid), Einflüsse durch Oberflächenwasser (Ammonium, Trübung, Chlorid, Clostridium perfringens, Koloniezahlen), durch Industrieanlagen in Ortsnähe (Schwermetalle) und Einflüsse durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen in Nachbarschaft (Nitrat, Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte) berücksichtigt werden. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse werden das weitere Untersuchungsprogramm und die Untersuchungszeiträume festgelegt.

Untersuchungshäufigkeit

In Anlage 4 ist im Zuge der Überwachung auch die Häufigkeit der Untersuchungen geregelt. Die Überwachungsmaßnahmen, d.h. die Besichtigung und die mikrobiologische Untersuchung sind einmal jährlich vorzunehmen. Bei Kleinanlagen bestimmt das Gesundheitsamt, in welchen Zeitabständen die nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 durchzuführenden chemischen Untersuchungen zu erfolgen haben, wobei die Zeitabstände nicht mehr als 3 Jahre betragen dürfen. Grundsätzlich sollten die Parameter Oxidierbarkeit, Nitrat, Nitrit, Ammonium, Eisen, Mangan, elektrische Leitfähigkeit, Trübung, Färbung, Geruch und pH-Wert, bei pH-Werten kleiner als 6,5 auch Kupfer und Aluminium, untersucht werden. Weiterhin sind die bisher beanstandeten Parameter zu untersuchen.

Nach der TrinkwV 2001 darf die Überwachungsbehörde nur Untersuchungen einschließlich der Probenentnahmen von solchen Untersuchungsstellen anerkennen, die in der Liste der anerkannten Stellen des entsprechenden Bundeslandes aufgeführt sind.

Der Inhaber einer Kleinanlage hat eine Kopie der Untersuchungsergebnisse innerhalb von zwei Wochen dem Gesundheitsamt unaufgefordert vorzulegen. Das Original ist zehn Jahre lang aufzubewahren.

Nichteinhaltung der Grenzwerte und Anforderungen

Grenzwertüberschreitungen sind umgehend der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden, die unverzüglich über die weiteren Maßnahmen zu entscheiden hat. Bei Grenzwertüberschreitungen kann zunächst eine Kontrolluntersuchung zur Absicherung der Untersuchungsergebnisse sinnvoll sein. Bei Bestätigung der Grenzwertüberschreitung sind die Maßnahmen der Mängelbeseitigung bzw. die Erstellung und Umsetzung eines Sanierungsplanes durch Kontrolluntersuchungen zu überprüfen. Erfordert die Sanierung eine Wasseraufbereitung, so muss diese Aufbereitung weiterhin regelmäßig kontrolliert werden.

Entnahme der Wasserproben

Die Entnahme der Wasserprobe ist ein wesentlicher Bestandteil der Wasseruntersuchung. Es müssen der Untersuchungszweck und die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Die Probe muss repräsentativ sein, d.h. sie sollte typisch für das genutzte Wasser sein und ihr Zustand sollte vom Zeitpunkt der Entnahme bis zur Laboruntersuchung möglichst nicht verändert werden. Deshalb müssen die Wasserproben von nachweislich fachlich qualifizierten Personen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entnommen sowie in der Regel kühl und dunkel transportiert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Wasserproben spätestens am Vormittag des der Probenentnahme folgenden Tages im Labor eintreffen.

Bei der Probenentnahme ist zwischen Einzelproben (Stichproben) und Misch-, Sammel- oder Durchschnittsproben zu unterscheiden. Neuerdings sind in der Trinkwasserverordnung neben den Einzelproben auch, z.B. bei Blei, Kupfer und Nickel, repräsentative Wasserproben für die durchschnittliche wöchentliche Wasserentnahme durch den Verbraucher verlangt. Dabei werden allerdings Entnahmespitzen weitgehend abgeflacht. Eine detaillierte Vorgehensweise dieser Art der Probenentnahme wird vom Umweltbundesamt erarbeitet und veröffentlicht.

Die Parameter, die sich innerhalb kurzer Zeit von der Entnahme bis zur Laboruntersuchung verändern können, müssen vor Ort gemessen werden. Dazu zählen die Wassertemperatur, der Sauerstoffgehalt und ggf. der pH-Wert, die Leitfähigkeit sowie die Säure- bzw. Basenkapazität bei dem entsprechenden pH-Wert. Die Probenentnahme, die Probenbehandlung zur Stabilisierung und die Vor-Ort-Bestimmungen müssen durch Fachpersonal ausgeführt werden.

Die Entnahmebedingungen und die Vor-Ort-Untersuchungsergebnisse sind in einem Entnahmeprotokoll festzuhalten und dem Untersuchungslabor zu überlassen.

5.2 Mikrobiologische Parameter

Im Wasser für den menschlichen Gebrauch dürfen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetzes nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen. Diese Anforderung gilt nach der TrinkwV 2001 als nicht erfüllt, wenn in jeweils 100 ml Wasser die mikrobiologischen Parameter *Escherichia coli*, coliforme Bakterien und Enterokokken nachgewiesen werden (Grenzwertüberschreitung). Der Nachweis dieser Keime kann auf eine fäkale Verunreinigung des Wassers hindeuten.

Bei den routinemäßigen Laboruntersuchungen werden die möglicherweise krankheitserregenden Mikroorganismen im Trinkwasser nicht im einzelnen bzw. direkt nachgewiesen. Zur Ermittlung eines Gesundheitsrisikos durch Krankheitserreger konzentrieren sich die Untersuchungen vielmehr auf die sogenannten Indikatorkeime, die in der Regel frische bzw. länger zurückliegende Fäkalverunreinigungen anzeigen. Typische Indikatorkeime für frische Verunreinigungen sind *Escherichia coli*, für länger zurückliegende Verunreinigungen intestinale Enterokokken (Fäkalstreptokokken).

Bei Trinkwasser aus Kleinanlagen, das aus Oberflächenwasser stammt oder von diesem beeinflusst wird, ist zusätzlich auf den Indikatorparameter Clostridium perfringens zu untersuchen. Der Nachweis dieser widerstandsfähigen Dauerformen könnte auf das Vorhandensein von Parasiten bzw. Parasitenstadien, z.B. Cryptosporidien, im Trinkwasser hinweisen.

Die neue Trinkwasserverordnung enthält für die Koloniezahlen eine völlig neue Bewertung. Sie zählen nach § 7 zu den Indikatorparametern und sind in Anlage 3 unter Nr. 9 und 10 aufgeführt. Für diesen Parameter gelten nunmehr keine zahlenmäßigen Richtwerte, sondern die Anforderung „ohne anormale Veränderung“.

Die in der TrinkwV von 2001 vorgesehene Meldung plötzlicher oder kontinuierlicher Anstiege ist für Kleinanlagen bei jährlicher Untersuchung nicht realisierbar. Daher wird die Anwendung des Nachweisverfahrens nach Anl. 1 Nr. 5 der alten Fassung der Trinkwasserverordnung (1990) empfohlen. Es gelten für Kleinanlagen mit einer jährlichen Fördermenge von höchstens 1000 m³ neuerdings Grenzwerte statt Richtwerte. Am Zapfhahn des Verbrauchers gilt der Grenzwert von 1000 KBE/ml bei 22° C und 100 KBE/ml bei 36° C Bebrütungstemperatur.

Bei Verdacht auf Kontamination kann die zuständige Behörde der Trinkwasserüberwachung, in der Regel das Gesundheitsamt, im Einzelfall die Untersuchung auf weitere bakteriologische Spezies wie Salmonella spec., Pseudomonas aeruginosa, Legionella spec., Campylobacter spec., enteropathogene E. coli, Cryptosporidium parvum, Giardia lamblia, Coliphagen oder enteropathogene Viren ausdehnen.

5.3 Chemische Parameter

Wasser in Kleinanlagen ist in der Regel natürlichen Ursprungs. Es weist eine Vielzahl gelöster chemischer Inhaltsstoffe auf. Ihre Gesamtheit prägt die Eigenschaften des Wassers. Die Analyse weniger Einzelparameter kann nur eine unvollkommene Beurteilung des Wassers ergeben.

Trübung:

Trinkwasser muss klar sein. Für die Trübung von Trinkwasser wird in der TrinkwV 2001 ein Grenzwert von 1,0 NTU (Nephelometrische Trübungseinheit) vorgegeben. Bei der Trübung handelt es sich um die Verringerung der Durchsichtigkeit des Wassers, verursacht durch die Gegenwart ungelöster Substanzen. Die Trübung des Trinkwassers wird in der Regel quantitativ nach EN ISO 7027 (1999) bestimmt. Es handelt sich um ein Verfahren zur Messung der gestreuten Strahlung (Streulichtmessung) unter Verwendung optischer Trübungsmessgeräte. Kontinuierliche Trübungsmessungen geben innerhalb weniger Stunden Hinweise auf Veränderungen der Trinkwasserqualität. Trübungen nach Regenfällen und während der Schneeschmelze deuten auf verunreinigte Zuflüsse und mangelnde Bodenfiltration hin. Wird Trinkwasser mit UV-Strahlen desinfiziert, muss dessen Trübung dauerhaft unter 0,2 NTU liegen.

Färbung:

Wasser muss farblos sein. Als Färbung des Wassers bezeichnet man die optische Eigenschaft, die spektrale Zusammensetzung des sichtbaren Lichtes durch Absorption zu verändern. Eine durch gelöste Stoffe gefärbte Wasserprobe ist ein homogenes System, das die durch die Probe gehende Strahlung abschwächt. Die Färbung ist als Indikatorparameter in Anlage 3 Nr. 6 der TrinkwV 2001 mit einem Grenzwert von 0,5 m⁻¹ für den spektralen Absorptionskoeffizienten Hg bei 436 nm genannt. Huminstoffe beispielsweise können eine gelbe bis braune Färbung des Wassers bewirken. Diese ist zwar nicht gesundheitsschädlich, aber aufgrund des häufig moorigen Geruchs und faden Geschmacks des Wassers unappetitlich. Huminstoffe stören außerdem bei der Wasseraufbereitung, wie bei der Enteisung. Zur Färbung und Trübung des Wassers können auch durch Luftzutritt langsam ausfallende Eisen- und Manganoxidhydrate beitragen.

Geruch, Geschmack:

Trinkwasser muss geruchs- und geschmacksneutral sein. Bestimmte biogene und chemische Stoffe können dem Wasser einen unangenehmen Geruch und Geschmack verleihen und es sogar für den Verzehr ungenießbar machen. So können beispielsweise die in Brunnen der norddeutschen Tiefebene häufig vorkommenden Schwefelwasserstoffe schon in geringsten Konzentrationen eine deutliche Beeinträchtigung des Geruchs bewirken.

Der **Geruchsschwellenwert** 2 bei einer Temperatur von 12° C und 3 bei 25° C wird nach TrinkwV 2001 durch stufenweise Verdünnung mit geruchsfreiem Wasser und Prüfung auf Geruch bestimmt. Der Geschmack muss für den Verbraucher annehmbar sein und sollte zum Trinken anregen.

Wassertemperatur:

Die neue Trinkwasserverordnung gibt für die Wassertemperatur keinen Grenzwert an. Trinkwasser soll kühl sein. Diese Anforderung an Trinkwasser wird künftig nur noch in technischen Regelwerken wie der DIN 2000 benannt. Als angenehm und erfrischend werden Temperaturen von 7 bis 11° C empfunden.

Chemisch-physikalische Parameter:

Durch die Ermittlung der sog. Gleichgewichtsdaten kann das Korrosionsverhalten des Wassers gegenüber Rohrleitungs- und Behälterwerkstoffen abgeschätzt werden. Sie bilden mit weiteren Analysen die Bemessungsgrundlage einer ggf. notwendigen Aufbereitungstechnologie. Sie dienen ferner der Abschätzung möglicher Störungen bei der Aufbereitung, der Berechnung der „Gleichgewichtsdaten“ sowie der Analysenkontrolle durch die Ionenbilanz.

pH-Wert und Calcitlösekapazität:

Der pH-Wert charakterisiert die Säure-/Base-Eigenschaften des Wassers. Nach den Vorgaben der TrinkwV 2001 muss er für ein Trinkwasser zwischen 6,5 und 9,5 liegen.

Nach der Verordnung darf die Calcitlösekapazität 5 mg/l CaCO₃ nicht überschreiten. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn der pH-Wert $\geq 7,7$ ist. Bei Nichteinhaltung dieser Werte ist eine Einstellung durch die Wasseraufbereitung erforderlich.

Die Calcitlösekapazität wird nach DIN 38404 Teil 10 bestimmt. Wichtig für die Berechnung sind: Wassertemperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit, Säurekapazität bis pH 4,3, Calcium, Magnesium, Kalium, Natrium, Chlorid, Nitrat und Sulfat.

Wasser mit höherer Calcitlösekapazität als 5 mg/l CaCO₃ ist eher aggressiv gegenüber ungeschützten metallischen (Kupfer und Zink) und mörtelhaltigen Werkstoffen als solches mit niedrigeren bzw. negativen Werten und kalkabscheidender Tendenz. Sollten kupfer- oder zinkhaltige Werkstoffe in der Hausinstallation verarbeitet sein, muss auf die Konzentration bei diesen Parametern besonders geachtet werden.

Kationen:

Calcium und **Magnesium** sowie **Natrium** und **Kalium** sind die in natürlichen Wässern am häufigsten vorkommenden Kationen, wobei nur Natrium mit einem Grenzwert versehen ist. Die Summe der Erdalkalien wird nach älterer Sprechweise als Gesamthärte bezeichnet. Um Waschmittel entsprechend der Wasserhärte dosieren zu können, muss nach dem Waschmittelgesetz der für ein Trinkwasser zutreffende Härtebereich in folgender Abstufung angegeben werden:

Härtebereich	Summe Erdalkalien mmol/l	Gesamthärte °dH
I	< 1,3	< 7,3
II	1,3-2,5	7,3-14
III	2,5-3,8	14-21,3
IV	>3,8	>21,3

Der Inhaber einer Kleinanlage hat nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 TrinkwV 2001 mindestens alle drei Jahre Untersuchungen zur Bestimmung der Säurekapazität sowie des Gehalts an Calcium, Magnesium und Kalium durchführen zu lassen.

Ammonium muss als möglicher Verunreinigungsparameter, insbesondere durch Fäkalien, aber auch wegen seiner aufbereitungstechnischen Bedeutung beachtet werden und ist in der Verordnung mit einem Grenzwert von 0,5 mg/l genannt. Werte in dieser Größenordnung können den Entmanganungsvorgang bei der Aufbereitung stören.

Geogenbedingte Grenzwertüberschreitungen bei Eisen bis 0,5 mg/l und bei Manganverbindungen bis 0,2 mg/l bleiben bei Kleinanlagen außer Betracht, da sie von geringer gesundheitlicher Bedeutung sind. Nutzungsbeeinträchtigungen durch Verfärbungen, Geruch und braunen Bodensatz sind nicht auszuschließen. Durch geeignete Wasseraufbereitung sind unter 0,01 mg/l erreichbar.

Anionen:

Den Anionen **Nitrit** und **Nitrat** wird bei der Trinkwasserüberwachung besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Grundsätzlich sind hierbei immer die Relation zu **Ammonium** und ggf. zu dem organisch gebundenen Stickstoff zu beachten. Diese Stickstoffträger werden für besondere Betrachtungen in einer Stickstoffbilanz des Wassers erfasst, da komplexe Umwandlungsprozesse zwischen ihnen ablaufen können.

Neu in der Verordnung ist die gemeinsame Bewertung des Nitrat- und Nitritgehalts des Wassers, wobei die Summe aus Nitratgehalt geteilt durch 50 und Nitritgehalt geteilt durch 3 nicht größer als 1 mg/l sein darf (Anl. 2, Teil I, Nr. 9 und Anl.2, Teil II, Nr. 9). Bei der Grenzwertfestlegung für Nitrat als Einzelparameter von 50 mg/l ist weniger die mögliche akute toxische Wirkung infolge einer Methämoglobinämie als die durch Nitrit- und Nitrosaminbildung im Körper zu befürchtende kanzerogene Wirkung und verbreitete Kropfbildung maßgebend. Aus dem gleichen Grund ist der Grenzwert für Nitrit mit 0,5 mg/l entsprechend niedrig festgelegt.

Für **Chlorid** ist ein Grenzwert von 250 mg/l festgelegt. Aus geschmacklichen Gründen können Konzentrationen ab 300 mg/l und aus korrosionstechnischen Gründen Konzentrationen ab 150 mg/l zu Nutzungseinschränkungen führen.

Die **Sulfat**konzentration darf ordnungsgemäß den Wert von 240 mg/l nicht überschreiten, geologisch bedingte Erhöhungen bei gipshaltigem Untergrund können bis zu 500 mg/l außer Betracht bleiben. Sulfat kann dem Wasser bei Gehalten von 200 bis 600 mg/l schwach, von 600 bis 3000 mg/l stark und über 3000 mg/l sehr stark betonangreifende Eigenschaften verleihen.

Anstelle der in der großtechnischen Wasseraufbereitung verbreiteten Dosierung von Konditionierungsmitteln auf Phosphat- und Silikatbasis bei stark betonangreifenden und korrosiven Wässern, sollte in Kleinanlagen eher auf den konsequenten Einsatz geeigneter Werkstoffe (Kunststoff, Edelstahl) orientiert werden.

Weitere chemische Parameter:

Die **elektrische Leitfähigkeit** gibt Auskunft über den Gesamtsalzgehalt eines Wassers und wird durch die Konzentrationen der Kationen und Anionen bestimmt. Ein Anstieg der Leitfähigkeit beschleunigt die elektrochemischen Vorgänge im System Wasser/metallische Werkstoffe und leistet der Korrosion Vorschub. Der Grenzwert für Trinkwasser ist mit 2500 $\mu\text{S}/\text{cm}$ angegeben.

Der **Sauerstoff**gehalt des Wassers hat zwar keine unmittelbare gesundheitliche Bedeutung, ist aber zur Erhaltung eines frischen, appetitlichen Zustandes des Wassers wichtig. Seine Kenntnis ist zur Optimierung oxidativ ablaufender Aufbereitungsvorgänge (Enteisung, Entmanganung, Nitrifizierung von Ammonium und Nitrit) von Bedeutung.

Die **Oxidierbarkeit** wird als Kenngröße oxidierbarer Inhaltsstoffe, insbesondere organischer Herkunft (z.B. Huminstoffe) im Wasser bestimmt. Diese Stoffe können die Aufbereitung und Desinfektion erheblich stören. In der Trinkwasserverordnung ist für diesen Parameter ein Grenzwert von 5 mg/l (berechnet als O_2 -Verbrauch) festgelegt. Alternativ können als Kontrollparameter für organische Wasserinhaltsstoffe auch TOC bzw. DOC verwendet werden. Die Werte für die Oxidierbarkeit und die TOC/DOC-Werte sind aber nicht unmittelbar vergleichbar, da die unterschiedlichen Bestimmungsmethoden auch unterschiedliche organische Stoffe erfassen.

Über die genannten Parameter und Grenzwerte hinaus werden in der Trinkwasserverordnung eine Vielzahl weiterer chemischer Parameter benannt und mit Grenzwerten belegt. Hierzu zählen insbesondere die toxischen Schwermetall- bzw. Metallionen (Boden, Gestein, Hausinstallation), organisch-chemischen Verbindungen wie polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Teerabkömmlinge), organische Chlorverbindungen (Lösungs-, Reinigungsmittel, Chlorungsnebenprodukte) und die Gruppe der Mittel zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung.

6. Liste der Überwachungsparameter und Turnus der Überprüfung

Im Folgenden ist eine Aufstellung des Untersuchungsumfanges dargestellt, der sich als Kompromiss zwischen der gesamten Bandbreite der Untersuchungsparameter der Trinkwasserverordnung in Wasserwerken und der angemessenen Überwachungsnotwendigkeit bei Kleinanlagen herausgestellt hat. Kleinanlagen bedürfen generell einer umfangreicheren Grunduntersuchung und spezifischer periodischer Untersuchungen. Weiterhin wird der Untersuchungsumfang und die Häufigkeit davon abhängig gemacht, ob die Kleinanlage „dritte“ (fremde) Personen versorgt bzw. gewerblichen Zwecken dient oder nur der Versorgung der eigenen Familie mit einem überschaubaren und gut unterrichteten Personenkreis. Die seuchenhygienische Sicherheit der Anlagen hat die höchste Priorität, daher sind die mikrobiologischen Mindestuntersuchungen bei allen Kleinanlagen einmal jährlich vorzunehmen.

6.1 Erstmalige Grunduntersuchung

Alle Kleinanlagen

Mikrobiologische Parameter

E. coli
Enterokokken
Coliforme Bakterien
Clostridium perfringens (bei Verdacht auf Beeinflussung durch Oberflächenwasser)
Koloniezahl 22 °C
Koloniezahl 36 °C

Obligatorisch

Nitrat	Parameter, die zur Bestimmung der Calcitlösekapazität zusätzlich erforderlich sind:	
Nitrit		
Ammonium		
Eisen		
Färbung		Säurekapazität
Geruch		Calcium
El. Leitfähigkeit		Magnesium
Mangan		Kalium
Oxidierbarkeit		Natrium
Trübung		Chlorid
pH-Wert	Sulfat	

Bei Verdacht auf geologische Besonderheiten

Fluorid
Arsen
Antimon
Sulfat

Bei begründetem Verdacht auf Kontamination

Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte
Chrom
Quecksilber
Cyanid
PAK
Kupfer
Blei
Org. Chlorverbindungen

6.2 Periodische Untersuchung:

Kleinanlagen mit Trinkwasserabgabe an Dritte

Mikrobiologische Parameter Turnus: 1 pro Jahr

E. coli
Enterokokken
Coliforme Bakterien
Clostridium perfringens (bei Verdacht auf Beeinflussung durch Oberflächenwasser)
Koloniezahl 22 °C
Koloniezahl 36 °C

Chemisch-physikalische Parameter Turnus: 1 pro Jahr

Nitrat	Leitfähigkeit
Nitrit	Mangan
Ammonium	Oxidierbarkeit
Eisen	Trübung
Färbung	pH-Wert
Geruch	Calcitlösekapazität (je 3 Jahre)

und die Parameter, deren Grenzwert bei der Grunduntersuchung überschritten wurde (Kontrolle der Sanierung bzw. Aufbereitung)

Kleinanlagen **ohne** Trinkwasserabgabe an Dritte

Mikrobiologische Parameter Turnus: 1 pro Jahr

E. coli
Enterokokken
Coliforme Bakterien
Clostridium perfringens (bei Verdacht auf Beeinflussung durch Oberflächenwasser)
Koloniezahl 22 °C
Koloniezahl 36 °C

Chemisch-physikalische Parameter Turnus: min. 1 pro 3 Jahre

Nitrat	Leitfähigkeit
Nitrit	Oxidierbarkeit
Ammonium	Trübung
Geruch	pH-Wert
	Calcitlösekapazität

und die Parameter, deren Grenzwert bei der Grunduntersuchung überschritten wurde (Kontrolle der Sanierung bzw. Aufbereitung)

7. Abfolge der Sanierung

7.1 Verunreinigungen im Einzugsbereich von Kleinanlagen

Einer gesicherten Wasserversorgung stehen in der Regel mehrere Interessen im Wege. Auf der einen Seite ist dies die Landwirtschaft mit ihrem oft weiträumigen Flächenbedarf, auf der anderen Seite können dies Industrie- und Gewerbegebiete im Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsanlagen sein. Die wasserwirtschaftliche Nutzung konkurriert hier mit einem ebenfalls großen Flächenbedarf bei entsprechenden Schutzgebieten. Das größte Problem und häufigster Konfliktherd ist eine gleichzeitige Nutzung von knappen Ressourcen sowohl über- als auch unterirdisch. Häufigste Verunreinigung gerade bei Kleinanlagen sind Verschmutzungen mikrobiologischer Art aus dem angrenzenden Siedlungs-

gebiet. Vor einigen Jahren war dem regelmäßig erscheinenden Jahresbericht des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg in Stuttgart zu entnehmen, dass ca. 30 % der untersuchten Anlagen bei mikrobiologischen Befunden problematische Werte (Grenzwertüberschreitungen) aufwiesen. Bei Kleinanlagen in den neuen Bundesländern waren dies teilweise bis zu 90 %.

Aber auch chemisch können die Probleme je nach Region erheblich sein, obwohl sicherlich nicht in diesem Ausmaß wie bei mikrobiologischen Verunreinigungen. Belastungen mit erhöhten Nitratgehalten oder Pestiziden sind in landwirtschaftlich geprägten Gebieten relativ häufig. Unterschiedliche Auslegung der Trinkwasserverordnung in Häufigkeit und Umfang von Analysen verfälschen zudem das Bild über die Trinkwasserqualität bei Eigenanlagen.

Grundsätzlich gilt – Prävention ist meist besser und billiger als Sanierung -, Entschädigung oder künstliche Wasseraufbereitung.

Mikrobielle Verunreinigungen

In der Trinkwasserversorgung hat sich als Schutzabstand vor mikrobiellen Verunreinigungen des Brunnens eine Fließstrecke des Grundwassers zum Brunneneintritt von ca. 50 Tagen, die sogenannte „50 Tage-Linie“, bewährt. Das Problem bei vielen Kleinanlagen ist jedoch, dass das Wasser keine 50 Tage bis zum Eintritt in den Brunnen unterwegs ist und sich im Fließbereich der „50 Tage-Linie“ mehrere benachbarte Wassernutzungen (Trinkwasserentnahme, Abwasserversickerung) beeinflussen. Die individuelle Belastung durch Anliegergrundstücke wird häufig zusätzlich durch großräumige landwirtschaftliche Einträge überlagert.

Mikrobiologisch verunreinigte Wässer sind relativ leicht zu vermeiden und bedingen keinen großen technologischen Aufwand. Zwar können Krankheitserreger, und davon muss man bei positiven E. coli-Befunden immer ausgehen, bis zu einem Jahr in geeigneten Suspensionen überleben, wenn aber kein „Nachschub“ (wiederholte Kontamination) in den Fassungsbereich kommt, sind die Bakterien meist wesentlich früher aus dem Boden ausgeschwemmt bzw. abgestorben.

Um dies zu gewährleisten, sind eigentlich nur zwei Aspekte zu beachten: Keine landwirtschaftliche Nutzung im Einzugsbereich der Quelle oder des Tiefbrunnens und eine sich an den technischen Regeln orientierende Bauausführung der Wasserfassung. Bei einer gewissenhaften und regelmäßigen Pflege und Wartung des Brunnens ist man auf der sicheren Seite.

Chemische Verunreinigungen

Bei chemischen Verunreinigungen gilt die 50 Tage-Linie nicht. In der Regel sind Verschmutzungen längerandauernd und bedingen verschiedene Abwehrstrategien. Hierbei muss zwischen geogenen und anthropogenen Verschmutzungen des Grundwassers und der nachteiligen Beeinflussung des Trinkwassers unterschieden werden.

Chemische Verunreinigungen zu beherrschen, ist gegenüber den mikrobiologischen Problemen meist aufwendiger, was den technologischen Aufwand betrifft. Welche Sanierungsstrategie erforderlich ist, sollte zwischen einem Wasserfachbetrieb und dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt werden.

7.2 Technisch-hygienische Beanstandungen an Bauwerken

Der bauliche Zustand eines Tiefbrunnens in Betrieb ist nur sehr schwer zu beurteilen, da die Funktionsteile naturgemäß unter Wasser oder je nach Wasserstand knapp über der Wasseroberfläche sind. Wenn der Tiefbrunnen nach den technisch-hygienischen Standards gebaut wurde, und der Wasserkörper in einer entsprechenden Tiefe geschützt vor Umwelteinflüssen ist, liegt es bei auffälligen Befunden auf der Hand, dass auch ein Defekt am Tiefbrunnen, sei es an der Abdeckung oder der Filterschicht, möglich ist.

Die dauerhafte Sanierung eines Brunnens ist an einige Voraussetzungen gebunden. Bevor mit der eigentlichen Sanierung begonnen werden kann, müssen mögliche andere Einflussfaktoren überprüft werden.

Im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung ist es üblich, für Wasserversorgungsanlagen eine Schutzzone auszuweisen. Diese Schutzzone orientiert sich an geologischen Gegebenheiten. Zwar sind Schutzzonen bei privaten Kleinanlagen praktisch nicht möglich, wohl aber Nutzungseinschränkungen im unmittelbaren Fassungsbereich.

7.2.1 Bohrbrunnen und Schachtbrunnen

Folgende Fragen müssen vor Sanierungsbeginn abgeklärt sein:

Liegt der Brunnen unterstromig von potentiellen Verschmutzern oder besteht die Gefahr einer hausgemachten Verunreinigung (Hauskläranlage etc.)?

Ist der Brunnen so konstruiert und gebaut, dass kein Oberflächenwasser in den Brunnenkopf eindringen kann?

Erst wenn o.g. Voraussetzungen zutreffen, haben Sanierungsmaßnahmen an der Fassungsanlage Aussicht auf Erfolg.

Nachfolgend aufgeführte Kriterien sollten bei Fassungsanlagen beachtet werden.

Die verschließbare Schachtabdeckung muss tagwasserdicht sein und mindestens 25 cm über Geländeneiveau liegen.

Die Schachtdecke, ihr Anschluss und die Schachtwände müssen wasserdicht sein. Die Fugen zwischen den einzelnen Schachtringen sind mit Zementschlämmen abzudichten.

Ausführliche Bestimmungen zum Bau und zur Sanierung von Bohr- und Schachtbrunnen stehen in der DIN 2001. Generell gilt, dass Arbeiten an Behältern von Fachfirmen ausgeführt werden sollten.

7.2.2 Quellfassungen

Es gibt verschiedene Arten von Quellfassungen. Die wohl häufigste Art dürfte diejenige sein, bei welcher ein Grundwasserleiter in einem Hanggelände angeschnitten wird.

Das Prinzip bei dieser Quellfassung ist, den Grundwasserleiter möglichst bis an den „gewachsenen“ Fels freizulegen, dann ein Kiesbett mit gewaschenem Kies an Stelle der freigelegten Erde „einzubauen“, das Ganze mit einer Packung Lehm (Löss) abzudichten und mit einem Teil der vorher entfernten Erde wieder zu renaturieren.

Schadenmöglichkeiten bei diesem Quelltyp sind z.B. Verwerfungen im Gelände, was einen Einfluss auf die Quelle haben kann, Bäume welche in die Quellfassung wachsen und dadurch beeinflussbar durch Oberflächenwasser machen, etc.

Daneben gibt es noch sogenannte Auftriebsquellen (artesische Quellen), die unter Druck zu Tage treten und bei welchen gewöhnlich das Bauwerk, also der Quellsammelschacht auf den Quellaustritt gebaut wird.

Quellfassungen haben wie Tiefbrunnen nur eine begrenzte Lebensdauer. Dies ist zuallererst abhängig von der Qualität des ursprünglichen Zustandes und der Pflege in den Folgejahren.

7.2.3 Quellsammelschächte

Quellsammelschächte bestehen meistens aus Betonringen, von denen mehrere aufeinander gesetzt einen kleinen Speicherbehälter für ein Quellwasservorkommen darstellen. Meistens sind die Behälter ohne Innenauskleidung.

Quellsammelbehälter können verschiedene Schwachstellen haben. Beispielsweise sind fast alle Behälter einkammrig und haben die Einstiegsöffnung direkt über der Wasseroberfläche. Weitaus weniger zu beanstanden, aber immer noch im hohen zweistelligen Prozentbereich, sind die Quellschachtdeckel. Häufig findet man hier Holzdeckel.

Häufig zu sehen ist auch, dass der Überlauf, welcher den Zweck hat, bei starkem Wasseranfall das überschüssige Wasser aus dem Behälter zu leiten, meist ohne sogenannte Froschklappe ins Freie mündet.

7.2.4 Hochbehälter

Obwohl im Bereich von Eigenanlagen eher selten, gibt es doch da und dort Hochbehälter, in welchen das Wasser bevorratet wird. Meistens wird das Trinkwasser, sofern es aus Tiefbrunnen gefördert wird, mit einer Pumpe in die Häuser gepumpt. Bei Quellen läuft es mit natürlichem Gefälle ins Haus.

Der Schwachpunkt bei Hochbehältern ist die Auskleidung. Bei Folien und Farbanstrichen kann es zu Aufkeimungen bzw. zu organoleptischen Veränderungen des sich darin befindlichen Wassers kommen. Werden die Behälter gefliest, sind bei unsachgemäßer Ausführung Hohlräume hinter den Platten mit entsprechenden Aufkeimungsmöglichkeiten zu erwarten.

Wird der Behälter ausschließlich in Beton ausgeführt, können aggressive Wässer (nicht im Kalk-Kohlensäure-Gleichgewicht), den Beton angreifen. Sollen Behälter saniert werden, ist es sehr schwer, das Bauwerk trocken zu bekommen. Das ist aber die Voraussetzung dafür, dass z.B. die Farbe mit der die Behälterkammer gestrichen wird, richtig abtrocknet und nicht nach sehr kurzer Zeit wieder beginnt abzublättern.

Um allen diesen Möglichkeiten auszuweichen, müssten die Behälter entweder aus geeigneten Kunststoffmaterialien sein oder Stahlauskleidung haben. Gerade in den letzten Jahren haben sich Behälter aus Kunststoff stark verbreitet, und es gibt auch immer mehr Hersteller die solche Behälter „schlüssel-fertig“ erstellen.

7.3 Probleme in der Hausinstallation

Probleme in der Hausinstallation können vielfältige Ursachen haben, und sind mitunter besonders tückisch, wenn es um die Ursachenaufklärung geht. Die Probleme können sowohl mikrobieller Natur (Verkeimungen des Wassers, Biofilme an den Rohrwänden), chemischer (z.B. Schwermetalle) oder aber biologischer Art (z. B. Wasserasseln) sein. Daher sind die Lösungsansätze sehr unterschiedlich und bedingen jeweils eine andere Strategie.

7.3.1 Mikrobiologische Probleme

Probleme entstehen durch die Verkeimung des Wassers, sei es, dass das Quell- oder Tiefbrunnenwasser schon verkeimt in der Leitung ankommt, sei es dass das Wasser unterwegs in der Leitung kontaminiert wird. Hier kommen in erster Linie Rohrbrüche in Frage, aber es gab auch schon Fälle, in welchen Regenwasseranlagen durch Querverbindungen das Trinkwasser kontaminierten.

Parallel zur Ursachenforschung muss das Wasser desinfiziert werden. Normalerweise wird im Bereich von kleineren Anlagen vermieden, Wasser auf Chlorbasis zu desinfizieren. Das hängt auch damit zusammen, dass eine gewisse Sachkunde vorausgesetzt werden muss, um mit diesen Chemikalien

umzugehen. Ein weiterer Punkt ist, dass das zugesetzte Chlor auch nachgewiesen werden muss, da nur eine bestimmte Konzentration zulässig ist. Normalerweise verfügen die Betreiber nicht über ein Messgerät, um die zugebenen Chlorkonzentrationen zu messen. Gleichwohl ist es bei Verunreinigungen im Netz oder in der Hausinstallation unumgänglich, mit Chlor zu arbeiten, um die Leitungen wieder sauber zu bekommen. Nebenher müssen Spülvorgänge stattfinden. Diese Arbeiten können keinesfalls durch unkundige Betreiber durchgeführt werden, sondern müssen durch Fachfirmen ausgeführt werden. Auch sind die einschlägigen technischen Regeln zu beachten, speziell was die Spülvorgänge angeht.

7.3.2 Chemische Probleme

Bei chemischen Verunreinigungen sind die Probleme anders gelagert. Hierbei kann es zu Geruchsbelästigungen durch frische Anstriche kommen, zu überhöhten Konzentrationen von kanzerogenen Stoffen wie PAK oder Asbest im Wasser bei Verwendung von entsprechendem Rohrmaterial oder durch Korrosionsprodukte aus Eisen-, Blei- oder Kupfermaterial durch aggressives Wasser. Im Falle von Eisen handelt es sich ganz „trivial“ um Rost.

Jedes dieser Probleme hat einen anderen Lösungsansatz. Gemeinsam sind allen, dass zu Sanierungen nur Fachleute zugelassen sind, und dass das Gesundheitsamt und der Wasserversorger eng zusammenarbeiten.

7.3.3 Biologische Probleme

Sofern das Trinkwasser noch nennenswerte Mengen an mikrobiell nutzbaren gelösten Substanzen enthält, begünstigt der Bakterienrasen an den Rohrrinnenwänden die Massenvermehrung eines Krebses, der Wasserassel. Die Wasserassel kommt in erster Linie in Oberflächengewässern vor, gelangt aber aufgrund ihrer Abmessungen (1 – 12 mm) und Beweglichkeit leicht in die Installationen. Dort gelangen sie zu den Wasserzählern und Sieben bis an die Ausläufe der Wasserhähne. Ihr Absterben kann eine drastische Erhöhung der Keimzahlen bewirken. Im Extremfall wurden bis zu 100 Asseln pro Liter Trinkwasser gefunden. Eine Bekämpfung mit Chlor ist nur dort möglich, wo das Wasser keine Phenolverbindungen (auch keine Huminstoffe) enthält, da sich sonst ein unangenehmer Beigeschmack nach Chlorphenolen einstellt. Begleitend zur Chlorung sind umfangreiche Spülungen notwendig. So können die Wasserasseln weitgehend aus dem Netz entfernt werden. Zur Vermeidung dieses Problems wird auf das DVGW Arbeitsblatt W 271 verwiesen.

7.4 Aufbereitung

Die Aufbereitung eines Rohwassers zu Trinkwasser dient dem Zweck, Schadstoffe, welche die Gesundheit gefährden aus dem Wasser zu entfernen oder zumindest in solch geringe Konzentrationsbereiche zu bringen, dass Grenzwerte nicht erreicht werden. Ziel ist es also, das Wasser in einer solchen Zusammensetzung zur Verfügung zu stellen, dass das abgegebene Wasser den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

7.4.1 Notwendige Aufbereitungen

Die erste Aufbereitungsstufe bei gefassten Quellen ist der Quellsammelschacht. Hier lagert sich der Sand, welcher unweigerlich mit dem Wasser transportiert wird, auf dem Boden des Schachtes ab. Eine regelmäßige Reinigung des Behälters komplettiert die Aufbereitung.

Eine weitere Aufbereitungsstufe ist die Entsäuerung. Unter Entsäuerung versteht man die Kalksättigung des Wassers unter Einstellung des entsprechenden pH-Wertes zur Erzielung des „Kalk-Kohlensäure-Gleichgewichts“. Oft hat das Wasser einen zu hohen Gehalt an Kohlensäure, so dass es kalklösend und korrosionsfördernd ist und damit die Installation gefährdet. Überschüssige Kohlensäure kann in jedem Wasser auftreten. Bei Quellwasser sind es vor allem Fassungen im granitischen oder vulkanischen Gestein, die einen niedrigen pH-Wert verursachen. Auch Oberflächenwässer aus solchen Gebieten weisen häufig im Verhältnis zur Härte niedrige pH-Werte auf.

Für die Entsäuerung werden grundsätzlich zwei Verfahren angewandt, nämlich die Entfernung oder Bindung der überschüssigen Kohlensäure (Verminderung der Anionen) oder Neutralisation (also Zusatz von Kationen).

Verfahren zur Entsäuerung sind: Filterung mit Marmor Kies oder halbgebranntem Dolomit, Gasaustausch mittels Verdüsung, Zudosierung von Kalkhydrat (Kalkpulver) oder die Zugabe von Natriumhydroxid (Natronlauge).

In manchen Gegenden Deutschlands, z.B. der Schwäbischen Alb, sind Eisen und Mangan im Wasser ein solch großes Problem, dass es seitens der Betreiber nicht ignoriert werden kann. Ein eisen- und manganhaltiges Wasser ist zwar in den üblichen Konzentrationen nicht gesundheitsschädlich, aber durch seine braune Färbung und den tintigen Geschmack für den Genuss ungeeignet.

Der Nitratgehalt der Rohwasservorkommen ist in den vergangenen Jahrzehnten, insbesondere durch die Veränderung der landwirtschaftlichen Produktionsweise, stetig angestiegen. Heute kann ein Gehalt um 10 mg/l als Grundbelastung angesehen werden. Bei Nitratkonzentrationen im Trinkwasser über dem gesetzlichen Grenzwert, besteht die Möglichkeit mit Rohwasser geeigneter Herkunft zu verschneiden oder Aufbereitungsverfahren in Anwendung zu bringen.

Moderne Methoden den Nitratgehalt im Trinkwasser zu senken sind Umkehrosmose, Elektrodialyse oder Ionenaustausch. Die bestehenden Praxisanlagen erfordern noch eine aufwendige und fachkompetente Bedienung und Wartung.

7.4.2 „Luxusaufbereitungen“

Eine weitere Aufbereitungsstufe ist die Enthärtung. Große Wasserhärte ist zwar kein Qualitätsmangel des Trinkwassers, die Härte hat aber Auswirkungen auf den Geschmack des Kaffees oder Tees. Bei hoher Härte muss im Haushalt entsprechend viel Waschmittel bei Geschirrspül- und Waschmaschinen zudosiert werden. Früher wurde Wasser mit hoher Härtezahl als tauglich für den allgemeinen Verbrauch erachtet. Heutzutage wird durch die hohe „Technisierung“ des Haushalts diese Denkweise nicht mehr von allen geteilt. Darum werden viele Ionenaustauscher im Haushalt von Privatleuten betrieben. Dabei sind zwei Problemkreise zu bedenken. Diese Ionenaustauscher sind bei nicht sachgemäßem Betrieb anfällig für Verkeimungen und gefährden damit die Gesundheit der Verbraucher und die private Verwendung von mit Natriumchlorid regenerierten Ionenaustauschern belastet die Vorfluter stärker als der zentrale Einsatz solcher Anlagen. Dies gilt auch für Dosierverfahren wie z.B. die Dosierung von Polyphosphaten zur Korrosionsinhibierung.

7.4.3 Desinfektionen

Wenn es dazu kommt, dass das Trinkwasser aus Gründen von mikrobieller Verunreinigung desinfiziert werden muss, sind einige Randbedingungen zu beachten.

Zunächst einmal muss entschieden werden, welche Technologie zur Anwendung kommt. Während in den vergangenen Jahrzehnten eine Desinfektion auf Chlorbasis üblich war, hat sich dies in den letzten Jahren geändert. Immer häufiger ist gerade bei Eigenanlagen die UV-Technologie das Mittel der Wahl. Dies ist aus verschiedenen Gründen so. Zunächst einmal wird dem Wasser nichts hinzugefügt, es erfährt sensorisch keine Veränderung. Es muss kein Verfallsdatum wie bei Chlorbleichlauge beachtet werden, allerdings muss nach einer vom Hersteller angegebenen Benutzungszeit (meist ca. 1 Jahr) der UV-Strahler erneuert werden.

8. Maßnahmepläne

In der novellierten Fassung der TrinkwV wird mit dem § 9 „Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Grenzwerten und Anforderungen“ der Problematik eine große Bedeutung beigemessen. Dabei werden klare Handlungsrahmen vorgegeben und Verantwortlichkeiten festgelegt. Sofern keine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist, soll der Weiterführung der Wasserversorgung Vorrang gegenüber einer Stilllegung einschließlich Ersatz-Wasserversorgung eingeräumt werden, allerdings in Verbindung mit besonderen Auflagen und Nutzungsempfehlungen bzw. – beschränkungen für die jeweiligen Verbrauchergruppen. Diese grundsätzliche Regelung gilt für alle Wasserversorgungsanlagen, unabhängig von der Menge der geförderten/abgegebenen Wassermenge bzw. der Zahl versorgter Einwohner, also sowohl für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen auf Leitungswegen als auch für Kleinanlagen.

Nach § 16 (6) TrinkwV 2001 sind die Unternehmer/sonstigen Inhaber „einer Wasserversorgungsanlage im Sinne von § 3 Nr. 2 Buchstabe a oder b, sofern das Wasser aus dieser gewerblich genutzt oder an Dritte abgegeben wird ...“ verpflichtet, einen Maßnahmeplan aufzustellen, der die örtlichen Gegebenheiten und Spezifikationen der Wasserversorgungsanlagen berücksichtigt. In diese Pläne sind Angaben zu den Maßnahmen aufzunehmen, die im Falle des Auftretens von Grenzwertüberschreitungen oder bei begründetem Verdacht derartiger Überschreitungen zu veranlassen sind. Ein wesentlicher Punkt der Maßnahmepläne ist ein umfassendes Meldesystem, das den Informationsablauf klar regelt und Verantwortlichkeiten formuliert. Von Beginn an sind die Verbraucher umfassend zu informieren, wobei diese Informationen zwischen den einzelnen Behörden abzustimmen sind. Für die Erstellung dieser Maßnahmepläne sind die Inhaber der Wasserversorgungsanlagen zuständig. Da die Pläne durch die Gesundheitsämter zu genehmigen sind, ist die Einbeziehung der Gesundheitsämter bereits bei der Erarbeitung der Pläne sinnvoll und zu empfehlen. Termin für die Fertigstellung der Maßnahmepläne ist lt. TrinkwV 2001 der 1. April 2003. Hierzu wurde durch den DVGW ein Arbeitsblatt W 1020 „Leitlinien für Maßnahmepläne ...“ erarbeitet, das Grundlage für die je Wasserversorgungsanlage individuell zu erstellenden Pläne sein sollte.

Der Gesetzgeber hat damit klar formuliert, dass derartige Vorarbeiten für den Fall des Auftretens/des Verdachts von Grenzwertüberschreitungen zu leisten und entsprechende Maßnahmepläne auch für Kleinanlagen zu erarbeiten sind, sofern das Wasser nicht nur für den familiären Bereich genutzt wird. D.h. auch für Brunnenanlagen in Gewerbebetrieben, Milchviehanlagen, Hotels etc. sind derartige Regelungen zu schaffen. Für sogenannte Hausbrunnen, deren Wasser keiner gewerblichen Nutzung zugeführt und auch nicht an Dritte abgegeben wird, sollte jedoch durch die Gesundheitsämter eine Art **zentraler Ablaufplan** erstellt werden. Für beide Kategorien von Kleinanlagen wird im Folgenden eine Zusammenstellung gegeben.

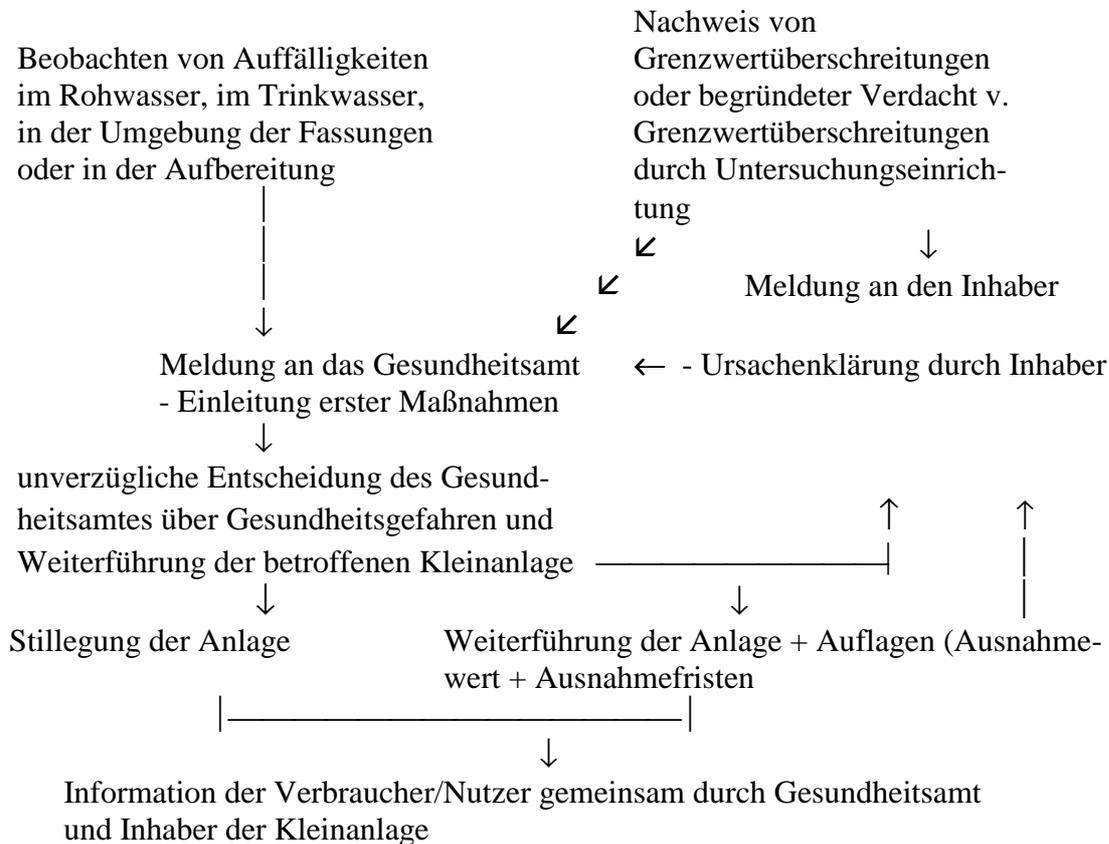
A) Kleinanlagen mit gewerblicher Nutzung und/oder Abgabe an Dritte

Der Maßnahmeplan sollte folgende Angaben, bezogen auf die spezifischen Besonderheiten der jeweiligen Wasserversorgungsanlage, beinhalten:

- Nicht durch die TrinkwV 2001 gefordert, aber zu empfehlen: Beschreibung bestimmter denkbarer Situationen, die zu Kontaminationen/ Gefährdungen der Wasserversorgungsanlage führen können (witterungsbedingte Gefahren, Kontaminationsquellen, Gefährdungspunkte durch örtliche Gegebenheiten usw.)
- nach TrinkwV: Beschreibung der Parameter, für die Grenzwertüberschreitungen unter den örtlichen Gegebenheiten auftreten können
- Beschreibung der Maßnahmen zur Umstellung auf eine andere Wasserversorgung

- Beschreibung eines detaillierten und umfassenden Meldesystems
Wer meldet wann, was, wem?
Wer empfängt Meldungen?
Wer ist für Entscheidungen und Weitergabe der Informationen zuständig?
Wer informiert wie die Öffentlichkeit/weitere Nutzer des Trinkwassers?

Im Einzelnen könnte der **Ablauf** wie folgt beschrieben werden:



Mit der Erstellung von Maßnahmenplänen für Kleinanlagen mit gewerblicher Nutzung und/oder Abgabe an Dritte sollte gleichzeitig der Aufbau einer Brunnenkartei verbunden werden.

B) Kleinanlagen ohne gewerbliche Nutzung und ohne Abgabe an Dritte

- Beschreibung örtlicher Besonderheiten hinsichtlich Hydrogeologie, Lage der Brunnen im Gelände mit Bezug zu den versorgten Einwohnern
- Beschreibung einer möglichen Ersatz-Wasserversorgung (insbesondere in Brunnendörfern) z. B. der Anschluss an eine zentrale öffentliche Trinkwasserversorgung
- Beschreibung der Parameter, für die in den letzten Jahren Grenzwertüberschreitungen bzw. Gehalte in Grenzwertnähe beobachtet wurden

Beschreibung der für den jeweiligen Parameter allgemein zu empfehlenden Maßnahme bei

Grenzwertüberschreitung mit :

unmittelbarem gesundheitlichen Gefährdungspotenzial

→ Nutzungsverbot als Trinkwasser,

→ Ersatz-Wasserversorgung über Nachbarbrunnen oder abgepacktes Trinkwasser

mikrobiologische Grenzwertüberschreitung

→ Abkochgebot, Desinfektionsmaßnahme,

chemische Grenzwertüberschreitung

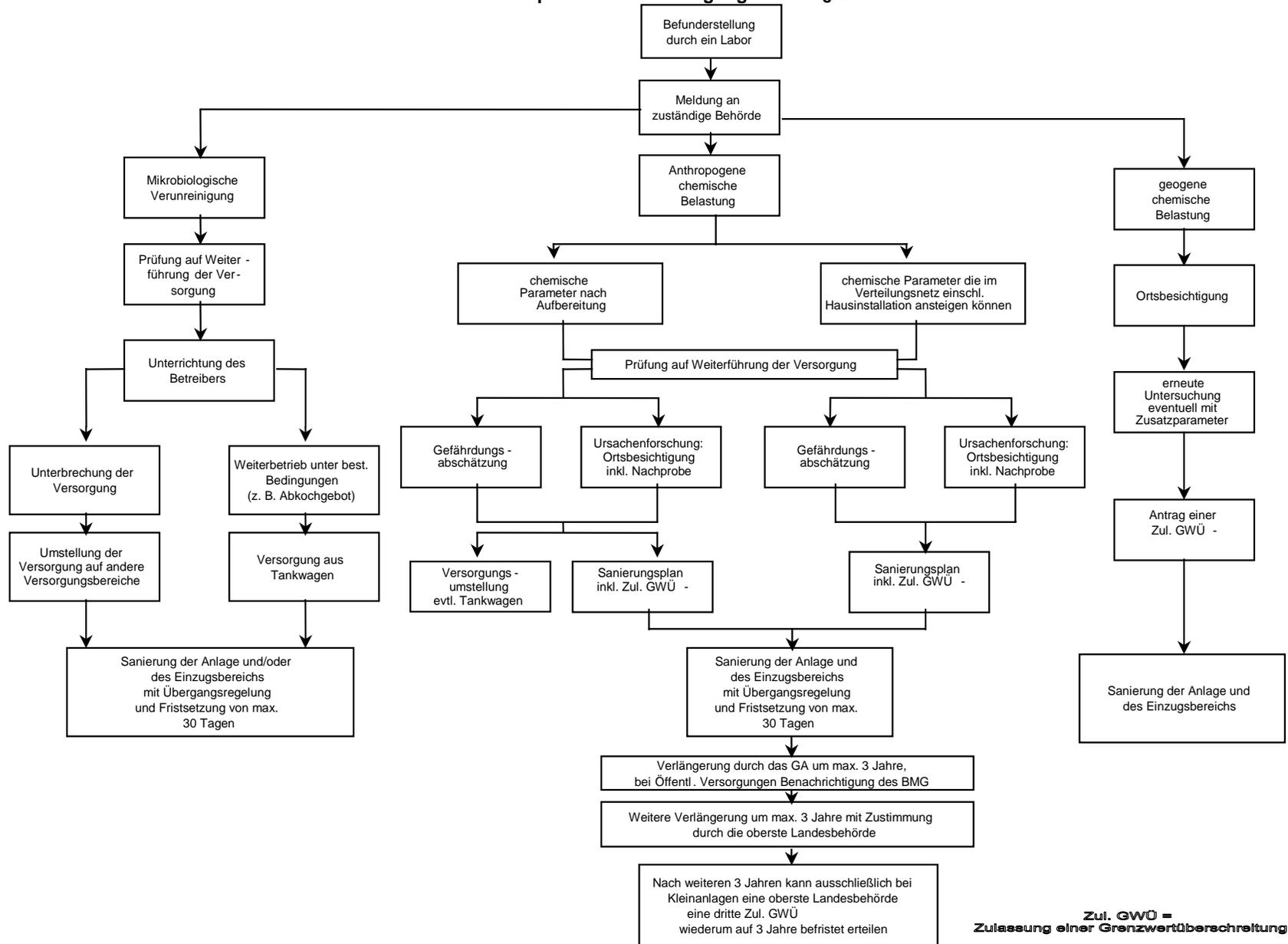
→ Verbot der Nutzung bei Säuglingsernährung (z.B. NO_3^- , NO_2^- , pH)

→ Einbau von Aufbereitungstechnik (z.B. Fe, Mn, pH)

→ Auswechseln der Leitungsmaterialien (z.B. Cu, Ni, Fe, pH, Pb)

Mit der Erstellung von Ablaufplänen für Kleinanlagen ohne gewerbliche Nutzung und/oder Abgabe an Dritte sollte gleichzeitig der Aufbau einer Brunnenkartei verbunden werden.

Maßnahmenplan bei Verunreinigungen nach § 9 TrinkwV



**Zul. GWÜ =
Zulassung einer Grenzwertüberschreitung**

9. Brunnenkartei

Die TrinkwV 2001 fordert die Einhaltung der Qualitätsanforderungen grundsätzlich für alle Trinkwasserversorgungsanlagen. Erfahrungsgemäß ist dies durch öffentliche Wasserversorgungsanlagen abgesichert.

Ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist jedoch noch nicht überall vorhanden bzw. auch für einige Gebiete (abgelegene Ortschaften, Einzelgehöfte) wenig sinnvoll. Hier wird auch in Zukunft die Trinkwasserversorgung über eine eigene Kleinanlage realisiert werden müssen, die in gleichem Maße die Anforderungen der TrinkwV 2001 erfüllen müssen.

Die Gesundheitsämter sind durch die TrinkwV 2001 in der Pflicht, diese Anlagen regelmäßig zu überwachen. Hierzu gehören neben mikrobiologischen und physikalisch/chemischen Untersuchungen auch regelmäßige augenscheinliche Kontrollen der Wasserversorgungsanlage, des Brunnumfeldes und eventueller Aufbereitungsanlagen.

Da diese Daten entsprechend erfasst, verwaltet und gepflegt werden müssen, ist das Anlegen von Brunnenkarteien sinnvoll. Diese Karteien sollten im wesentlichen folgende Angaben enthalten:

- Inhaber/Betreiber/Nutzer dieser Kleinanlage
- Standort der Kleinanlage mit Beschreibung zur Geographie/Hydrogeologie
- Beschreibung der Umgebung des Brunnens
(regionale Abwasserbeseitigung, landwirtschaftliche Nutzungen, potentielle Schadstofflager)
- Brunnentiefe und –alter, Grundwasserleiter/Geschütztheitsgrad
- Nutzung des Wassers
 - . als Trinkwasser → für wie viele Personen?
→ für besonders schutzbedürftige Personen?
 - . als Bewässerungswasser → für Nutzpflanzen?
→ für Grünland mit Erholungsnutzung?
 - . als Füllwasser für Pool → nur für Eigenbedarf?
→ für Anwohnergemeinschaft?
 - . als Betriebswasserversorgung → mit Lebensmittelkontakt?

In dieser Kartei sollte jede bauliche- und Nutzungsänderung ergänzt werden. Außerdem sollten die Untersuchungsergebnisse mindestens der letzten 5 Jahre erfasst werden, um jederzeit einen Überblick über die Qualität des Trinkwassers zu haben und im Falle des Auftretens von Grenzwertüberschreitungen kurzfristig und angemessen reagieren zu können.

Bei einem Anschluss des Objektes an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist zu empfehlen, die Kartei weiterzuführen. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass oftmals diese Brunnen trotzdem für die Trinkwasserverwendung weiter genutzt werden, zumindest jedoch für die Toilettenspülung und als so genanntes Betriebswasser im Haushalt. Doch auch für die Bereiche der Körperreinigung und der Reinigung von Bedarfsgegenständen wird mit der novellierten Fassung der TrinkwV 2001 klar Trinkwasserqualität gefordert. Im Zusammenhang mit Beanstandungen im öffentlichen Netz aufgrund unerlaubter Querverbindungen mit Kleinanlagen gewinnt die Brunnenkartei eine zusätzliche Bedeutung bei der Ursachenklärung.

Nach §§ 2 Abs. 2, 18 Abs. 1 TrinkwV 2001 obliegt den zuständigen Behörden die Prüfung/Überwachung von Betriebswassernutzungsanlagen unter bestimmten Bedingungen. Es

kann sich anbieten, diese Anlagen ebenfalls in die Brunnenkartei mit den o.g. Angaben aufzunehmen.

Die Erfahrungen der Gesundheitsämter zeigen, dass bereits die Erfassung aller Kleinanlagen besonders schwierig und allein auch nicht zu leisten ist. Daher ist eine enge Zusammenarbeit mit den Wasserversorgern (Betreiber der öffentlichen Wasserversorgung, Zweckverbände), den Kommunen (Bürgermeister, Landräte ...) und den Unteren Wasserbehörden sowohl für die Bestandsaufnahme als auch für die Umsetzung der Forderungen der Trinkwasserverordnung unabdingbar.

Zusammenarbeit mit örtlichen Wasserversorgern

Die Betreiber der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind meist bestrebt, alle Verbraucher an das öffentliche Trinkwassernetz anzuschließen und so eine sichere qualitäts- und mengenmäßige Versorgung zu gewährleisten. Die Nichtauslastung der Wasserwerke wirkt sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit der Trinkwasserversorgung aus, zudem sind durch längere Verweilzeiten des Trinkwassers im Netz Qualitätsbeeinträchtigungen wie Aufkeimungen und Korrosionserscheinungen unvermeidbar, die zusätzliche technologische Aufwendungen erforderlich machen.

Bei Anschluss der Einwohner einer Gemeinde an das öffentliche Trinkwassernetz wird häufig nicht konsequent die bisherige Wasserversorgungsanlage stillgelegt. Sofern der Hausbrunnen nur zur Gartenbewässerung weitergenutzt wird und die Wasserqualität die Anforderungen der DIN 19650 „Bewässerung - Hygienische Belange von Bewässerungswasser“ erfüllt, ist der Weiterbetrieb auch hygienisch nicht zu kritisieren. In einigen Fällen wird jedoch der Brunnen als Zweitwasserversorgung weitergenutzt und die bisherige Verbindung zur Hausinstallation nicht unterbrochen. Bei Beanstandungen im Trinkwassernetz werden Querverbindungen häufig als Ursache ermittelt. Derartige Kontaminationen des Trinkwassers im öffentlichen Netz sicher auszuschließen ist nicht nur ein Ziel der Gesundheitsämter, sondern liegt auch unmittelbar im Interesse der Wasserversorgungsunternehmen.

Damit bietet sich die gemeinsame Erfassung aller Betreiber von Kleinanlagen und Betreibern von Doppel-Wasserversorgungen durch Gesundheitsamt und Wasserversorgungsunternehmen direkt an. Die Wasserversorgungsunternehmen sind berechtigt, gem. § 14 AVBWasserV, die Kundenanlagen zu besichtigen. Bei einer gemeinsamen Begehung mit dem Gesundheitsamt könnte der Verbraucher entsprechend beraten und auf seine Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit hingewiesen werden. Mit der jährlichen Abrechnung des Trinkwasserverbrauchs werden so genannte Null- oder Minimalabnehmer offensichtlich, die kein oder extrem wenig Trinkwasser verbraucht haben. Damit wäre eine gezielte Begehung der Grundstücke dieser Verbraucher machbar.

Zusammenarbeit mit Kommunen

Die Kommunen sind nach Landesrecht verpflichtet, eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung zu gewährleisten. Allerdings können sie diese Aufgabe an ein Wasserversorgungsunternehmen weitergeben. In Einzelfällen ist, wie bereits erläutert, ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung jetzt oder generell nicht machbar. Hier kann und darf der Verbraucher nicht von der Gemeinde allein gelassen werden.

Die kommunalen Verwaltungen der Städte und Gemeinden haben detaillierte Kenntnisse über die Bewohner in ihrem Wirkungskreis einschließlich des Anschlusses an die öffentliche Trinkwasserversorgung. Die Gesundheitsämter sind gut beraten, diese Informationen einzuholen (Basis: § 39 IfSG i. V. mit § 13 TrinkwV), gemeinsam mit der Kommune nach verträglichen Lösungen zu suchen (z.B. finanzielle Unterstützung zur Realisierung des öffentlichen

Anschlusses oder zur Anschaffung einer Wasseraufbereitungsanlage) und die betroffenen Bürger zu beraten.

Es ist sinnvoll, hierbei auch das Wasserversorgungsunternehmen einzubeziehen. Von den Wasserversorgungsunternehmen können konkrete Aussagen von den Anschlussmöglichkeiten bis zur technischen Hilfestellung bei Aufbereitungstechniken gegeben werden. Wenn es gelingt, die Wasserversorgungsunternehmen zur Übernahme von Wartungen bei Kleinanlagen gegen Kostenerstattung zu gewinnen, kann auch bei diesen „Hausbrunnenanlagen“ eine sichere Trinkwasserversorgung gewährleistet werden.

Zusammenarbeit mit der Unteren Wasserbehörde

Von der Unteren Wasserbehörde werden z.B. die Anträge zu Entnahmen von Grundwasser (Brunnenbohrungen) bearbeitet. Hier könnte bereits die Beratung der Verbraucher zur künftigen Nutzung des geförderten Wassers einsetzen, indem der Verbraucher zu dieser Frage an das zuständige Gesundheitsamt verwiesen oder das Gesundheitsamt über die Brunnenbohrung informiert wird.

Auch bei Kleinanlagen besteht grundsätzlich die Verpflichtung, das zu fördernde Rohwasser ausreichend zu schützen und eine Beeinträchtigung der Qualität zu verhindern. Insbesondere bei Kleinanlagen, die Trinkwasser zur gewerblichen Nutzung abgeben, spielt der Ressourcenschutz eine wichtige Rolle. Dennoch ist die Festlegung von Schutzzonen, wie bei der öffentlichen Trinkwasserversorgung, nur in wenigen Fällen erfolgt bzw. möglich. Gerade bei Hausbrunnen, die der alleinigen familiären Versorgung dienen, kann vom Brunnenstandort her diese Forderung nicht erfüllt werden. Es muss aber dafür Sorge getragen werden, dass die unmittelbare Umgebung des Brunnens zumindest einige Bedingungen erfüllt (gegen Zutritt von Unbefugten gesichert; gute Zugänglichkeit, ordnungsgemäße Brunnenabdeckung; keine undichten Kleinkläranlagen, kein Misthaufen ... in Fließrichtung zum Brunnen usw.). Dieses kann in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde gemeinsam mit dem Gesundheitsamt in einem Merkblatt dargestellt und den Verbrauchern zur Kenntnis gegeben werden.

10. Liste von Formblättern für die Überwachung

10.1 Formular zur Ortsbesichtigung

Niederschrift nach § 19 der Trinkwasserverordnung

über die Besichtigung der unten genannten Kleinanlagen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 21.05.2001.

<p>Inhaber der Wasserversorgungsanlage</p> <p>Name:</p> <p>Straße:</p> <p>Ort:</p>	<p>Tel.-Nr.:</p> <p>Fax:</p>
<p>Anschrift der Wasserversorgungsanlage (falls abweichend von oben):</p> <p>Straße</p>	<p>Tel.-Nr.:</p>

Ort:	Fax:		
Inhaber während der Besichtigung anwesend: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Tag der Besichtigung:	Beginn:	Uhr	Ende: Uhr
Anzahl der versorgten Personen:			
davon Erwachsene:	Kinder:	Alter der Kinder:	

I. Versorgung für

Vermietung Gaststätte Hotel Pension
 Feriengäste selbst Sonstige

II. Wassergewinnung

Quellwasser Grundwasser Sonstiges

Beschaffenheit des Einzugsgebietes:

Sammelschacht:

Sind die Wände bis 3 m Tiefe wasserdicht hergestellt Ja Nein
 Schutz und Abdichtung vor Umgebungseinflüssen ist
 Höhe des Grundwasserspiegels unter Geländekante

Brunnen

	Ja	Nein
Brunnentiefe m Brunnenstube	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist der Brunnenschacht bis 30 cm über die Erdoberfläche geführt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist eine wasserdichte, gesicherte Brunnenabdeckung vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hat der Brunnen einen festschließenden Metalldeckel mit Dichtung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Sicherheitsabstände (mind. 10 m) zu wassergefährdenden Stoffen (Abfalllagerung, Heizöl usw.) vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alter der Anlage: <input type="checkbox"/> Jahre, Baujahr und letzte bauliche Veränderung:		Jahr
Welche Rohrmaterialien wurden verwendet?		
Zum Haus <input type="checkbox"/>		
im Haus <input type="checkbox"/>		
Sonstiges: <input type="checkbox"/>		

III. Wasseraufbereitung

- keine Aufbereitung
- Chloranlage
- UV-Anlage
- Filteranlage
- Sonstige

Beschreibung der Anlage:

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| Betriebsbuch vorhanden, in dem Vorkommnisse wie Störfälle, Reparaturen, Wartungsarbeiten etc. einzutragen sind? | Ja | Nein |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Wartungsvertrag vorhanden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

IV. Wasseruntersuchungen

Letzte Trinkwasseruntersuchung nach:

- | | |
|--|--------|
| Anlage 1 und 3 TrinkwV mikrobiologisch | Datum: |
| Anlage 2 und 3 TrinkwV physikalisch/chemische Stoffe | Datum: |

Eine erneute Untersuchung auf mikrobiologische Parameter ist jährlich erforderlich, sofern keine Beanstandungen vorliegen.

Die in Anlage 2 und 3 der TrinkwV aufgeführten chemischen Stoffe und Kenngrößen sind bei Nichtbeanstandung jährlich oder alle 3 Jahre untersuchen zu lassen.

Die nächste mikrobiologische Untersuchung ist somit umgehend/bis zum _____, die nach Anlage 2 und 3 notwendige chemische Untersuchung bis zum _____ erforderlich

Bei der Besichtigung am _____ wurden folgende Wasserproben gezogen:

- Mikrobiologische Untersuchung nach Anlage 1 bzw. 3
- Chemische Untersuchung nach Anlage 2/I
- Chemische Untersuchung nach Anlage 2/II
- Chemische Untersuchung nach Anlage 3

Weitere Untersuchungen lt. Gesundheitsamt:

V. Allgemeines

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| a) Trinkwasserabgabe pro Jahr ca. _____ m ³ | Ja | Nein |
| b) Liegen technische Pläne der Anlage vor: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Besteht eine weitere Betriebswasseranlage/Regenwassernutzung? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) Liste über die zugelassenen Untersuchungsstellen ausgehändigt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e) Entfernung zur nächsten zentralen Versorgung? _____ km | | |

VI. Zusammenfassung

Hygieneinspektor

[Name/Stempel]

10.2 Formular zur Registrierung von Kleinanlagen in einer Brunnenkartei

Erfassung von Kleinanlagen nach § 3 Nr. 2 b TrinkwV 2001

Name der WVA/Kleinanlagen

Standort der Kleinanlage

PLZ Ort

.....
Straße

Eigentümer/Inhaber der WVA

Name

.....
PLZ Ort

.....
Straße

Betreiber der WVA (wenn vom Eigentümer abweichend)

.....
Name

.....
PLZ Ort

.....
Straße

Angaben zur Wasserversorgungsanlage

. Art der Wasserfassung

Quelfassung Bohrbrunnen Schachtbrunnen

Sonstiges

. Tiefe des Brunnens m

. Alter des Brunnens Jahre . letzte Sanierung/Wartung

. Speicherung des Rohwassers ja nein

wenn ja Angabe des Speichervolumens: m³

. Abdichtung der Brunnenabdeckung in Ordnung zu beanstanden

Angaben zur Brunnenumgebung

. Lage des Brunnens

Wiese Garten Hof Fahrweg

Sonstiges

. Grundwasserfließrichtung

. Geschützttheit des Rohwassers

. Kontaminationsmöglichkeit des Rohwassers gegeben durch

KKA/Sammelgrube

Lagerung von Abfällen usw.

Einsatz von PBSM in unmittelbarer Nähe

Lagerung wassergefährdender Stoffe in unmittelbarer Nähe

Sonstiges

Angaben zur Versorgung

Eigenver-
sorgung

gewerbliche
Nutzung

Abgabe als Trinkwasser
an Dritte (z.B. Hotel,
Ferienwohnung ...)

bei Eigenversorgung: Anzahl versorgter Einwohner
davon Kinder

Nutzung als Bewässerungswasser

für Nutzpflanzen
für Grünpflanzen

ja/nein
ja/nein

Nutzung im Haushalt

als Trinkwasser
als Zweitwasserversorgung

ja/nein
ja/nein

Nutzung als Füllwasser für Pools

nur für Eigenbedarf
für Anwohnergemeinschaft

ja/nein
ja/nein

Nutzung für andere Verwendungszwecke
Welche?

bei gewerblicher Nutzung Angabe zur Art
Lebensmittelbetrieb

bei Abgabe als Trinkwasser an Dritte: Anzahl versorgter Gäste

10.3 Musteranschreiben zur Erfassung der Kleinanlagen

Die folgenden Musteranschreiben haben sich bei der Erfassung von nicht gemeldeten Kleinanlagen in der Vergangenheit in einem Landkreis sehr bewährt. Es ist bei dieser Aktion wie folgt vorgegangen worden:

1. Presseerklärung in den Wochenblättern, die in dem betreffenden Landkreis kostenlos verteilt werden, in denen die Meldepflicht dieser Anlagen ausführlich beschrieben wurde. Zusätzlich ein Bericht über die anstehende Aktion anlässlich einer Bürgermeisterdienstversammlung die einmal im Jahr mit allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Bürgermeistern im Kreis durchgeführt wird.
2. Schreiben an die Versorgungsunternehmen mit der Bitte um Zusammenarbeit
3. Schreiben an die Bürgermeister mit der Bitte um Zusammenarbeit
4. Schreiben an die Grundstückseigentümer mit Anmeldebogen
5. Erinnerungsschreiben an die Grundstückseigentümer mit Nachfristsetzung.

Sollen die Schreiben als Vorlage dienen, müssen sie an die konkreten Bedingungen des jeweiligen Amtes angepasst werden. Der Wortlaut der oben genannten Schreiben wird wie folgt empfohlen:

Schreiben an die Versorgungsunternehmen:

Kreis _____

Der Landrat

- Gesundheitsabteilung -

Name des Versorgungsunternehmen

Anschrift

Trinkwasserversorgung durch Hausbrunnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Versorgungsbereich besteht hinsichtlich der Trinkwasser- und Betriebswasserversorgung vieler Grundstücke Unklarheit. Mir ist bekannt, dass viele bewohnte Grundstücke nicht an eine zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen sein sollen.

Ich gehe daher davon aus, dass auf diesen Grundstücken zur Trink- und Betriebswasserversorgung eigene Brunnen benutzt werden.

Auch das Wasser aus Hausbrunnen unterliegt den Überwachungsbestimmungen und den Qualitätsanforderungen der Trinkwasserordnung. Solche Brunnen sind beim Gesundheitsamt anzumelden.

Ich bitte Sie um Mithilfe. Bitte teilen Sie mir anhand Ihrer Unterlagen mit, welche der Grundstücke in Ihrem Versorgungsbereich nach Ihrer Kenntnis tatsächlich nicht zentral versorgt werden.

Nach § 18 Abs.3 Nr. 2 der VO über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch - TrinkwV 2001 sind die Inhaber der Versorgungsanlagen verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu geben. An diese werde ich mich entsprechend wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Schreiben an die Bürgermeister

Kreis _____

Der Landrat

- Gesundheitsabteilung -

Name des Bürgermeister

Anschrift

Trinkwasserversorgung durch Hausbrunnen

Sehr geehrte/r Bürgermeister/in,

in Ihrem Amtsbereich besteht hinsichtlich der Trinkwasser- und Betriebswasserversorgung vieler Grundstücke Unklarheit. Mir ist bekannt, dass viele bewohnte Grundstücke nicht an eine zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen sein sollen.

Ich gehe daher davon aus, dass auf diesen Grundstücken zur Trink- und Betriebswasserversorgung eigene Brunnen benutzt werden.

Auch das Wasser aus Hausbrunnen unterliegt den Überwachungsbestimmungen und den Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung. Solche Brunnen sind beim Gesundheitsamt anzumelden.

Ich bitte Sie um Amtshilfe. Bitte teilen Sie mir mit, welches der aufgelisteten Grundstücke nach Ihrer Kenntnis tatsächlich nicht zentral versorgt werden.

Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 der VO über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – TrinkwV 2001 sind die Inhaber der Versorgungsanlagen verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu geben. An diese werde ich mich entsprechend wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Schreiben an die Grundstückseigentümer

Kreis _____

Der Landrat

- Gesundheitsabteilung -

Name des Grundstückseigentümer

Anschrift

Trinkwasserversorgung durch Hausbrunnen

Sehr geehrte/r Herr/Frau _____ ,

wie ich erfahren habe, ist das von Ihnen bewohnte Grundstück nicht an (eine) die zentrale Trinkwasserversorgung durch [Name des WVU] angeschlossen

Ich gehe daher davon aus, dass Sie zur Trink- und Betriebswasserversorgung einen eigenen Brunnen benutzen.

Auch das Wasser aus Hausbrunnen unterliegt den Überwachungsbestimmungen und den Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung. Solche Brunnen sind beim Gesundheitsamt anzumelden.

Deshalb muss auch das Wasser aus Hausbrunnen einmal im Jahr auf seine bakteriologische, chemische und chemisch-physikalische Beschaffenheit untersucht werden. Die Probenentnahme und Untersuchung muss durch das Gesundheitsamt oder durch ein von der Landesregierung für Trinkwasseruntersuchungen zugelassenes Labor erfolgen.

Bitte senden Sie mir den beiliegenden Anhebungsbogen bis zum [xx.xx.xxxx] zurück.

Wenn Sie keinen eigenen Brunnen betreiben, so teilen Sie mir bitte bis zum gleichen Datum mit, woher Sie Ihr Trink- und Betriebswasser beziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Erinnerungsschreiben an die Grundstückseigentümer

Kreis _____

Der Landrat

- Gesundheitsabteilung -

Name des Grundstückseigentümer

Anschrift

Trinkwasserversorgung durch Hausbrunnen

Sehr geehrte/r Herr/Frau _____ ,

mit Schreiben vom [xx.xx.xxxx] hatte ich Sie gebeten, mir mitzuteilen, auf welche Weise Sie Ihre Trinkwasser- und Betriebswasserversorgung sicherstellen, denn wie ich erfahren habe, ist das von ihnen bewohnte Grundstück nicht an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen.

Ich gehe daher davon aus, dass Sie zur Trink- und Betriebswasserversorgung einen eigenen Brunnen benutzen.

Ich habe Sie darauf hingewiesen, dass auch das Wasser aus Hausbrunnen den Überwachungsbestimmungen und den Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung unterliegt und ein solcher Brunnen beim Gesundheitsamt anzumelden ist.

Weiter hatte ich Sie gebeten mir den beigelegten Anmeldebogen bis zum [xx.xx.xxxx] zurückzuschicken. Gleichzeitig bat ich Sie mir, wenn Sie keinen eigenen Brunnen betreiben, mir bis zum gleichen Datum mitzuteilen, woher Sie Ihr Trink- und Betriebswasser beziehen.

Sie haben auf das o.a. Schreiben nicht geantwortet.

Ich weise Sie daher darauf hin, dass Sie nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 der VO über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – TrinkwV 2001 verpflichtet sind, die notwendigen Auskünfte zu geben.

Für die Erledigung setze ich Ihnen eine Nachfrist bis zum [xx.xx.xxxx].

Sollten Sie erneut die notwendige Auskunft nicht erteilen, so werde ich von der Möglichkeit die Auskunftserteilung auf dem Wege des Verwaltungszwanges durch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durchsetzen, Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

11. Glossar

Kleinanlagen

Wasserversorgungsanlagen gem. TrinkwV 2001 § 3 Nr. 2, Buchstabe b, mit Rohwasserentnahmemengen bis 1000 m³/Jahr (bisher auch als Eigen- und Einzelwasserversorgungsanlage bezeichnet) mit in der Regel nicht ausgewiesenen Schutzgebieten.

Kleinanlagen sind als Einheit von Wassergewinnung (i.R. Brunnen), Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Hausinstallation zu betrachten. Voraussetzung für die Freigabe durch das zuständige Gesundheitsamt ist ein geeignetes Rohwasser nach Beschaffenheit und ganzjähriger Verfügbarkeit. Die Aufbereitung von zeitweilig beanstandetem Rohwasser sollte die Ausnahme sein, korrosivem Rohwasser ist durch geeignete Werkstoffe zu entsprechen.

Inhaber

Synonym für Besitzer, Betreiber, einschließlich der im erweiterten Familienverbund versorgten Nutzer, die eine direkte Eingriffsmöglichkeit auf die Kleinanlagen haben und bei Wasserangabe an Dritte in der Verantwortung stehen.

Dritte

Trinkwassernutzer einer Kleinanlage ohne Zugriffsrecht auf die Kleinanlage, wie Mieter, Gäste in vermietetem Wohnraum (Ferienwohnungen, Hotel), Kunden von Kleingewerbebetrieben (z.B. Fleischerei, Gaststätte) oder Nachbarn in Wohngebäuden ohne eigene Wasserversorgungsanlage.

Betriebswasser

Rohwasser verschiedener Herkunft (z.B. Grundwasser, Regenwasser, Oberflächenwasser anstehenden und fließenden Gewässern, Abwasser) für deren Trinkwasserfreigabe kein Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt gestellt oder erteilt ist. Alle betriebswasserführenden Leitungen und Armaturen müssen eindeutig als Nichttrinkwassersystem erkennbar, alle Zapfstellen mit dem Vermerk „Kein Trinkwasser“ versehen sein. Zwischen Betriebswasser- und Trinkwasserinstallation sind keine Verbindungen zulässig. Dritte sind über die Betriebswasseranlage zu informieren.

12. Literaturhinweise

- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959)
- Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 3. November 1998 (ABl. EG Nr. L 330 S. 32)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) vom 20. Juni 2000 (BGBl. I S. 1045), geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2960)
- Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen – Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandegesetz (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3116)
- OEHMICHEN, SCHMITZ, SEELIGER **Die Trinkwasserverordnung**
Der Kommentar aus rechtlicher und technisch-wirtschaftlicher Sicht Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Bonn 2001 ISBN 3-89554-133-8
- GROHMANN, HÄSSELBARTH, SCHWERDTFEGER (Hrsg.) **Die Trinkwasserverordnung**
Einführung und Erläuterungen für Wasserversorgungsunternehmen und Überwachungsbehörden
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. Berlin 2003 ISBN 3503 58052

Anhang 1: Rechtsprechung

Gerichtliche Entscheidungen aus den Jahren 1990 bis 2000¹ zu Problemen im Trinkwasserbereich

Inhaltsverzeichnis

<i>Entscheidungen zu Abwasser und Abfall</i>	<i>45</i>
<i>Entscheidungen zum Anschluss- und Benutzungszwang</i>	<i>47</i>
<i>Entscheidungen zu Wasserschutzgebieten</i>	<i>51</i>
<i>Entscheidungen zur Trinkwasserqualität</i>	<i>57</i>
- <i>Werkstoffe</i>	<i>59</i>
- <i>Wasserinhaltsstoffe</i>	<i>60</i>
<i>Entscheidungen zur Regenwassernutzung</i>	<i>64</i>
<i>Entscheidungen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung</i>	<i>65</i>
<i>Entscheidungen zu Trinkwasseruntersuchung</i>	<i>66</i>
- <i>Einschränkung von Grundrechten</i>	<i>67</i>
<i>Entscheidungen zum Grundwasserschutz</i>	<i>68</i>
<i>Entscheidungen zu Pflanzenschutz</i>	<i>70</i>
<i>Entscheidungen zur Trinkwasseraufbereitung</i>	<i>71</i>
<i>Entscheidungen zu Kosten in der Wasserversorgung</i>	<i>72</i>

¹ Die Daten beruhen auf einer Juris-Recherche vom Januar 2001

Einleitung

Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand. Dieser Aphorismus, den vermutlich jeder kennt ist der Hintergrund für eine Datenrecherche im Datenbanksystem Juris zum Thema rechtliche Entscheidungen bei Problemen im Trinkwasserbereich.

Gerichtsentscheidungen sind in der Regel sehr schwer zu erhalten und oft hängt es von einem Zufall oder von systematischem Quellenstudium ab, auf relevante, für den Berufsalltag interessante Urteile zu stoßen. Daher hat es sich die vorliegende Textsammlung, die anlässlich des Erscheinens der neuen Trinkwasserverordnung das Spezialthema Einzelversorgungsanlagen behandelt, zur Aufgabe gemacht, entsprechende Urteile komprimiert unter verschiedenen Rubriken zusammenzufassen und der Fachöffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Aus dem Text geht hervor, an welchem Gericht das Urteil gefällt wurde, Datum und Aktenzeichen sowie Normenkette sind jeweils im Kopf des Zitates zu sehen. In der Titelzeile steht eine komprimierte Überschrift, der Leitsatz/Orientierungssatz stellt eine Zusammenfassung dar, die Fundstelle gibt die Literaturquellen wieder. Daher ist es leicht, entweder über den Besuch einer Bibliothek oder über die Inanspruchnahme eines Literaturdienstes die Quellen zu bestellen, um das Urteil nachzulesen.

Entscheidungen zu Abwasser und Abfall

2000

Gericht: Oberverwaltungsgericht des Saarlandes 3. Senat

Datum: 14. Januar 2000

Az: 3 R 8/99 Na WHG§19

Titelzeile

Befreiung von den Verboten einer Wasserschutzgebietsverordnung - Abwassergrube für Bau eines Wochenendhauses

Leitsatz

Der Ausnahmetatbestand einer „unbilligen Härte im Einzelfall“ als Voraussetzung einer Befreiung von den Verboten einer Wasserschutzgebietsverordnung (hier Wasserschutzzone III, Verbot der Abwasserversickerung und von Abwassergruben) für den Bau eines Wochenendhauses liegt nicht vor, wenn sich die Grundstückssituation nicht von der der anderen Grundstücke in dem Wochenendhausgebiet unterscheidet. Die behördliche Duldung der Abwasserversickerung der vor Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung bebauten Grundstücke begründet keine eine Befreiung rechtfertigenden atypischen Verhältnisse.

Verfahrensgang: vorgehend VG Saarlouis 7.Oktober 1997 11 K 77/94

1998

Gericht: Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 8. Senat

Datum: 23. Juli 1998

Az: 8 S 3189/96

Normenkette: VwGO § 42 1, VwGO § 68, WHG § 3, WHG § 7a Abs. 4

Titelzeile

Modifizierende Auflage in einer Gestattung zur Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Abwasseranlage; Schadstofffracht - Grenzwerte; Auswirkungen einer unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung auf Vorverfahrenserfordernis

Leitsatz

1. Die einer Gestattung zur Einleitung von Grundwasser in eine öffentliche Kanalisation beigefügte Nebenbestimmung, wonach das eingeleitete Grundwasser vor Einleitung so zu reinigen ist, dass bestimmte Schadstoffwerte nichtüberschritten werden, ist als modifizierende Auflage zu qualifizieren. Eine isolierte Anfechtung ist daher nicht möglich.
2. Eine unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung der Behörde hat keinen Einfluss auf die Notwendigkeit, vor Erhebung einer Klage ein Widerspruchsverfahren durchzuführen.
3. Die Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation stellt keine Benutzung im Sinn des § 3 WHG dar.
4. Nach § 3 IndVO ist bei Abwasser, das in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll und an das keine Anforderungen nach § 2 zu stellen sind, die Schadstofffracht mindestens so gering zu halten, wie dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Dies gilt auch nach der Änderung des § 7a WHG durch das 6. WHGÄndG, solange der Landesgesetzgeber einem mit der Änderung dieser Rahmenvorschrift etwa verbundenen Regelungsauftrag nicht nachgekommen ist.
5. Die unterschiedlichen Anforderungen an Indirekteinleitungen, die die IndVO in § 2 einerseits sowie § 3 andererseits stellt, dürfen nicht durch eine Gleichstellung der Begriffe „Stand der Technik“ und „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ verwischt werden.
6. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind nicht mit dem identisch, was auf irgendeine Weise technisch machbar ist, sondern werden auch durch wirtschaftliche Überlegungen bestimmt. Zur Begründung von gemäß § 3 IndVO festgesetzten Schadstoffhöchstwerten genügt es daher nicht, auf ihre Erreichbarkeit zu verweisen.

Fundstelle

NVwZ-RR 1999, 431-434 (Leitsatz und Gründe)

VGHBW-Ls 1998, Beilage 10, B 3

NuR 1999, 333-336 (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

UPR 1999, 159-16 0 (Leitsatz)

Verfahrensgang: vorgehend VG Stuttgart. 24. September 1996 18 K 2460/93

1993

Gericht: VG Stade 7. Kammer

Datum: 8. April 1993

Az: 7 B 5/92

Normenkette: Abfall G § 15 Abs. 5 S 1

Titelzeile

Untersagung des Aufbringens von Müllkompost auf landwirtschaftliche Nutzfläche

Orientierungssatz

1. Einzelfall einer rechtmäßigen Verfügung nach Abfall G § 15 Abs. 5 S 1, mit der das Aufbringen von Müllkompost auf eine landwirtschaftliche Nutzfläche wegen eines hohen Anteils an unverrottbaren Substanzen untersagt wurde.

1990

Gericht: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 20. Senat

Datum: 6. September 1990

Az: 20 A 1959/84

Normenkette: WHG § 19 Abs. 1 Nr. 1

Titelzeile

Verrieseln von Abwasser in Schutzzone III eines Wasserschutzgebiets

Orientierungssatz

1. Zum generellen Verbot des Verrieselns von Abwasser in der Schutzzone III eines Wasserschutzgebiets im Sinne von WHG §19 Abs.1 Nr.1 zum Zwecke des Trinkwasserschutzes; der Betrieb einer Kleinkläranlage mit nachfolgender Untergrundverrieselung ist lediglich ein Behelf und als solcher verglichen mit einem Anschluss an ein öffentliches Entwässerungsnetz mit Kläranlage von minderer Güte.

weitere Fundstellen

ZfW 1991, 67 (Kurzwiedergabe)

Schriftt u Rspr 1990, 29 (Kurzwiedergabe)

Entscheidungen zum Anschluss- und Benutzungszwang

1999

Gericht: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München 23. Senat

Datum: 28. Januar 1999

Az: 23 B 97.322

N K: AVBWasserV § 35 Abs. 1, AVBWasserV § 3 Abs.1 S 1

Titelzeile

Für Viehtränke kein Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich - Beschränkung der Benutzungspflicht für Wasserversorgungseinrichtung

Leitsatz

1. Gründe der Volksgesundheit oder Rechtsvorschriften erfordern für die Viehtränke nicht die Verwendung von Wasser in Trinkwasserqualität gemäß der Trinkwasserverordnung.

Fundstelle

VwRR BY 1999, 211-213 (Leitsatz und Gründe)

BayVB11999, 596-598 (Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang: vorgehend VG München 21. November 1996 M 10 K 95.2439

1997

Gericht: BVerwG 8. Senat

Datum: 19. Dezember 1997

Az: 8 B 234/97

Normenkette: GG Art. 20a, WHG § 1a Abs.2, WHG § 18a

Titelzeile

Anschluss - und Benutzungszwang auch für Grundeigentümer mit ordnungsgemäß betriebenen privaten Abwasserbeseitigungsanlagen

Leitsatz

1. Art. 20a GG sowie die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der EG-Richtlinie über die Verringerung des Abwasseranfalls und des Trinkwasserverbrauchs verbieten es auch dann nicht, den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Entwässerungseinrichtung zu verlangen, wenn der Grundstückseigentümer bisher eine private Kläranlage betrieben hat, die einwandfrei arbeitet.

Orientierungssatz

1. Die gegen diese Entscheidung erhobene Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 2. Juni 1998 - 1 BvR 199/98 - nicht zur Entscheidung angenommen.

Fundstelle

NVWZ 1998, 1080-1082 (Leitsatz und Gründe)

UPR 1998, 192-194 (Leitsatz und Gründe)

Buchholz 415.1 Allg KommR Nr. 142 (Leitsatz und Gründe)

Mitt NWStGB 1998, 249-250 (red. Leitsatz und Gründe)

NuR 1998, 483-484 (Leitsatz und Gründe)

ESiT NW 1998, 543-544 (Leitsatz und Gründe)

BayVBI 1998, 602-603 (Leitsatz und Gründe)

ZfW 1998, 494-496 (Leitsatz und Gründe)

HGZ1998, 374-375 (Leitsatz und Gründe)

DVBI 1998, 1222-1223 (Leitsatz und Gründe)

StädteT 1998, 707-708 (Leitsatz und Gründe)

BWGZ 1999, 40-42 (Leitsatz und Gründe)

VR 1999, 147 (Leitsatz und Gründe)

ZfW 1999, 93-94 (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen
ZUR 1998, 263 (Leitsatz)

Gericht: Hessischer Verwaltungsgerichtshof 5.Senat

Datum: 27. Februar 1997

Az: 5 U E 2017/94

N K: AVBWasserV § 3, AVBWasserV § 35

Titelzeile

Gemeindliche Wasserversorgung: Befreiung vom Anschluss - und Benutzungszwang für einen landwirtschaftlichen Betrieb - wirtschaftliche Zumutbarkeit einer Teilbefreiung - berechnete Befürchtung gleichzuberhandelnder Folgeanträge anderer Landwirte

Leitsatz

1. Die auf wirtschaftliche Unzumutbarkeit wegen gleich zu behandelnder Folgeanträge gestützte Ablehnung des Antrages eines Landwirts auf teilweise Freistellung von der Pflicht zur Benutzung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage setzt voraus, dass solche Folgeanträge aufgrund konkreter Anhaltspunkte - etwa des Ergebnisses einer Umfrageaktion - hinreichend sicher zu erwarten sind. Der Hinweis auf die finanzielle Entlastung, die sich für Landwirte aus einer solchen Freistellung wegen der mit ihr verbundenen Gebührenersparnis ergibt, reicht für sich allein nicht aus.

2. Einzelfall, in dem aufgrund hinreichend sicherer Folgeanträge eine Anhebung des Wasserpreises um maximal 9 bis 10 % erforderlich wäre, um -wirtschaftlich zumutbar - den aus der Verringerung des Wasserabsatzes resultierenden Einnahmeverlust auszugleichen.

Orientierungssatz

1. Vergleiche VGH Kassel, 1988-02-10, 5 U E1592/85, NVwZ 1988, 1049; OVG Koblenz, 1995-05-30, 7 A 12843/94, NVwZ-RR 1996, 193.

Verfahrensgang:

vorgehend VG Kassel 24. Mai 1994 6 E 573/91 (1)

1994

Gericht: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München 23. Senat

Datum: 28. Oktober 1994

Az: 23 N 90.2272

Normenkette: VwGO § 47 Abs. 1, VwGO § 47 Abs. 2, GemO BY Art. 24 Abs. 1, WasG BY Art. 41a Abs. 1, WasG BY Art. 41b Abs. 7

Titelzeile

Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser aus bebauten oder befestigten Flächen an eine Entwässerungseinrichtung

Leitsatz

1. Im Rahmen gemeindlicher Satzungen nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO (GemO BY) kann auch der Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen an eine öffentliche Niederschlag-Entwässerungsanlage angeordnet werden. Für diese Anordnung müssen jedoch Gründe des öffentlichen Wohls bestehen.

Fundstelle

VGHE BY 47, 123-127 (Leitsatz und Gründe)

NVwZ-RR 1995, 345-347 (Leitsatz und Gründe)

BayVBl 1995, 273-276 (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

Schriftt u Rspr1994, 55 (Leitsatz)

1992

Gericht: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München 23. Senat

Datum: 31. März 1992

Az: 23 N 88.2643

Titelzeile

Zum Benutzungszwang und zur Benutzungsgebühr bei behaupteter schlechter Wasserqualität der öffentlichen Wasserversorgung

Leitsatz

1. Mangelhafte Wassergüte kann die Ermäßigung von Benutzungsgebühren nicht rechtfertigen.
2. Sie sind für tatsächlich entnommene Mengen zu entrichten und allein von den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten abhängig.
3. Mangelhafte Wassergüte kann allenfalls einen Anspruch auf Befreiung vom Benutzungszwang rechtfertigen.

Fundstelle

NVwZ-RR 1993, 429-430 (Leitsatz und Gründe)

BayVB1 1993, 403-404 (red. Leitsatz und Gründe)

Mitt NWStG B 1993, 303-303 (Leitsatz und Gründe)

VersorgW 1994, 8-9 (Gründe)

weitere Fundstellen

Schriftt u Rspr 1993, 41 (red. Leitsatz)

Diese Entscheidung wird zitiert von:

VG Hannover 26.November 1996 3A 941/96.HiEntgegen

DWW 2000, 82-83, Hoyer, Hans (Aufsatz)

1991

Gericht: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München 23. Senat

Datum: 19. April 1991

Az: 23 B 90.03119

Az: 23 B 90.03357

Az: 23 B 90.03359

Az: 23 B 90.03363

Az: 23 B 90.03365

Az: 23 B 90.03367

Az: 23 B 90.03368

Normenkette: GemO BY Art. 15 Abs. 1S 1, GemO BY Art. 24 Abs. 1 Nr. 2, GemO BY Art. 57 Abs. 2, TrinkwV 1986 § 1

Abs. 1 Fassung: 1990-12-05, TrinkwV 1986 §1 Abs. 2 Fassung: 1990-12-05, TrinkwV 1986 § 15 Fassung: 1990-12-05, TrinkwV § 2 Abs. 1 Anl 2 Fassung: 1990-12-05, TrinkwV § 5 Abs.1 Anl 3 Fassung: 1990-12-05, TrinkwV § 5 Abs. 2 Anl 3 Fassung: 1990-12-05, TrinkwV § 3 Anl 4 Fassung: 1990-12-05

Titelzeile

Anschlusszwang und Benutzungszwang bez. öffentlicher Wasserversorgung; gesundheitliche Schäden

Leitsatz

1. Durch eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung verteiltes Wasser lässt keine gesundheitlichen Schäden erwarten, wenn es den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht.

Verfahrensgang:

vorgehend VG Bayreuth 16. August 1990 B 2 K 88.1094

Gericht: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München 23. Senat

Datum: 19. April 1991

Az: 23 B 88.1217

Normenkette: GemO BY Art. 21 Abs. 2 Halbs1, GemO BY Art. 21 Abs. 2 Halbs 2

Titelzeile

Beschränkung der Benutzungspflicht für eine öffentliche Wasserversorgungsanlage

Orientierungssatz

1. Einzelfall eines Antrags auf Beschränkung der Benutzungspflicht einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage, in dem in der Sache wegen der Notwendigkeit weiterer Sachaufklärung nicht entschieden werden konnte.

Verfahrensgang:

vorgehend VG München 11. Februar 1988 M 10 K 87.2027

Gericht: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München 23. Senat

Datum: 5. Juli 1991

Az: 23 B 89.03718

Normenkette: TrinkwV § 7 Abs. 1, GemO BY Art. 24 Abs. 1 Nr. 2

Titelzeile

Wasserversorgung: Beschränkung der Benutzungspflicht für landwirtschaftlichen Betrieb

Leitsatz

1. Der Anspruch eines Wasserabnehmers auf Beschränkung seiner Benutzungspflicht muss zurücktreten, wenn Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen und die Wasserabgabesatzung eine entsprechende Bestimmung enthält.

2. „Herstellen“ im Sinne von § 7 Abs.1 TrinkwV ist auch das „Gewinnen“ von Erzeugnissen.

3. In einem landwirtschaftlichen Betrieb werden Lebensmittel gewerbsmäßig im Sinne von § 7 Abs. 1 TrinkwV hergestellt, wenn die Gewinnung der Erzeugnisse eine selbständige, erlaubte, auf Gewinnerzielung gerichtete und auf Dauer ausgeübte Tätigkeit darstellt.

Fundstelle

VGHE BY 44, 106-109 (Leitsatz und Gründe)

NVwZ-RR 1992, 156-157 (Leitsatz und Gründe)

BayVB1 1992, 20-21 (Leitsatz und Gründe)

NuR 1992, 193-194 (Leitsatz und Gründe)

KS2 1992, 97-98 (red. Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

RdL 1991, 290-291 (Kurz wiedergabe)

DtLebensmittel-Rdsch 1992, 229 (red. Leitsatz)

Schrift u Rspr 1991, 72-73 (Leitsatz)

InfUR 1992, 177 (Leitsatz)

Verfahrensgang:

vorgehend VG Regensburg 6. November 1989 RO 2 K 87.1864

Entscheidungen zu Wasserschutzgebieten

1999

Gericht: OVG Lüneburg 3. Senat

Datum: 4. März 1999

Az: 3 K 1304/97

Normenkette: WHG § 19 Abs. 1 Nr. 1, WasG ND §48 Abs. 1 Nr. 1, VwGO § 47

Titelzeile

Grenzziehung eines Wasserschutzgebietes - Erforderlichkeit

Leitsatz

Den Wasserbehörden steht kein Spielraum für eine Arrondierung des Wasserschutzgebiets über den Bereich des nach den §§ 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG, 48 Abs. 1 Nr. 1 NWG (WasG ND) Erforderlichen hinaus zu. Demzufolge muss die Grenze eines Wasserschutzgebiets so nahe wie möglich am Rand des Einzugsbereichs der Brunnen verlaufen. Daher darf sie nicht in jedem Fall Flurstücksgrenzen folgen.

Fundstelle

RdL 1999, 269-271 (Leitsatz und Gründe)

AgrarR 2000, 92-93 (Leitsatz und Gründe)

NuR 2000, 229-231 (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

U PR 2000, 76 (Leitsatz)

Gericht: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München 8. Senat

Datum: 10. Mai 1999

Az: 8 B 99.147

Az: 8 B 98.3165

Normenkette: WHG § 1a, WHG § 19

Titelzeile

Standortkonflikt zwischen bestehender Staatsstraße und vorhandener Wassergewinnungsanlage

Leitsatz

1. Die Umgestaltung einer Straße, die nicht dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis, sondern dem verbesserten Schutz einer Wassergewinnungsanlage dient („Schutzplanung“), kann in den Aufgabenbereich des Straßenbaulastträgers fallen und durch das Gemeinwohl gerechtfertigt sein.

2. Mit dieser Zielrichtung kann eine bestehende Straße, die Schutzzonen eines Wasserschutzgebiets durchquert, umgestaltet werden, sofern der angestrebte Zustand das Gefährdungspotential für die Wassergewinnungsanlage nachweisbar wesentlich mindert. Dies gilt auch dann, wenn der Endzustand verwaltungsinternen Richtlinien nicht oder nicht voll entspricht.

Fundstelle

VGHE BY 52, 84-91 (Leitsatz und Gründe)

VwRR BY 1999, 341-344 (Leitsatz und Gründe)

NuR 1999, 650-654 (Leitsatz und Gründe)

BayVBI 2000, 82-85 (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

DÖV 1 999, 1 01 3 (Leitsatz)

UPR 2000, 78 (Leitsatz)

Verfahrensgang: vorgehend VG Würzburg 24. September 1998 W 6 K 98.1230 vorgehend VG Würzburg 3. Dezember 1998 W 6 K 98.290

1997

Gericht: Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern 3. Senat

Datum: 16. Dezember 1997

Az: 3 L 236/95

Normenkette: WHG § 3 Abs. 2 Nr.2, WHG § 7, WHG § 1a Abs. 2, WasG MV § 8 Abs. 2, WasG MV § 90

Titelzeile

Trinkwasserschutz: unerlaubtes Aufbringen von Schlacke aus Müllverbrennung auf einem Parkplatz im Wasserschutzgebiet

Leitsatz

1. Die Aufbringung und Belassung von Schlacke aus Müllverbrennung auf einem Parkplatz in einem Trinkwasserschutzgebiet gilt nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG als Benutzung des Grundwassers.
2. Ist für diese Benutzung die notwendige Erlaubnis (§§ 7 WHG, 8 Abs. 2 LWaG M-V (WasG MV)) nicht eingeholt worden, darf die Wasserbehörde nach § 90 LWaG M-V (WasG MV) die Entfernung der Schlacke anordnen.
3. In der Aufbringung und Belassung der Schlacke liegt die Verletzung der Verpflichtung aus § 1a Abs. 2 WHG, eine Verunreinigung des Wassers zu verhüten.
4. Die Wasserbehörde darf nach § 90 LMG M-V (WasG MV) zur Erfüllung dieser Verpflichtung die Entfernung der Schlacke anordnen.
5. Die überragende Bedeutung des Wassers für die Allgemeinheit erfordert strikte, konsequent durchzusetzende Standards für die Benutzung von Gewässern. Gegen eine nichterlaubte und nicht erlaubnisfähige Benutzung muss regelmäßig eingeschritten werden.

Fundstelle

NordÖR 1998, 447-449 (Leitsatz und Gründe)

NuR 1999, 49-52 (Leitsatz und Gründe)

ZfW 1999, 45-52 (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

U PR 1998, 470 (Leitsatz)

Verfahrensgang:

vorgehend VG Schwerin 13. September 1995 XX

1996

Gericht: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München 22. Senat

Datum: 13. Juni 1996

Az: 22 N 93.2863

Az: 22 N 94.270

Az: 22 N 94.1569

Normenkette: VwGO § 47, WHG § 19

Titelzeile

Normenkontrolle einer Wasserschutzgebietsverordnung

Orientierungssatz

1. Normenkontrolle einer Wasserschutzgebietsverordnung, u. a. Überprüfung von Bauverboten, Schutzanordnungen zu Lasten landwirtschaftlicher Betriebe, Einvernehmensvorbehalte.

Fundstelle

BayVBl 1997, 111-115 (Leitsatz und Gründe)

ZfW 1997, 178-186 (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

ZUR 1997, 218 (Leitsatz)

Schriftt u Rspr 1996, 26 (Leitsatz)

Verfahrensgang: nachgehend BVerwG 30. September 1996 4 NB 31/96

Gericht: Bayerische Verwaltungsgerichtshof München 22. Senat

Datum: 6. Dezember 1996

Az: 22 N 94.1658

Normenkette: WHG § 19, WasG BY Art. 35 Abs. 1 S 2, WasG BY Art. 85 Abs. 3, VWGO § 47, GG Art. 28 Abs. 2

Titelzeile

Normenkontrollklage gegen Festsetzung eines Wasserschutzgebiets im Interesse der künftigen öffentlichen Wasserversorgung

Orientierungssatz

1. Wird die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets lediglich wegen Formfehlern aufgehoben und das Wasserschutzgebiet bei Vermeidung dieser Formfehler erneut festgesetzt, bedarf es keiner nochmaligen Durchführung des Anhörungsverfahrens.

2. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Übermaßverbot rechtfertigen es, die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets im Interesse der künftigen öffentlichen Wasserversorgung abweichend von Richtlinien des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e. V. für Trinkwasserschutzgebiete, I. Teil Schutzgebiete für Grundwasser C (Arbeitsblatt W 101), statt mit der üblichen dreistufigen Schutzzoneneinteilung lediglich durch Bestimmung der „weiteren Schutzzone“ vorzunehmen.

3. Zur Verhältnismäßigkeit der Beschränkung der Planungshoheit als Selbstverwaltungsrecht einer Gemeinde durch die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets.

Fundstelle

ZfW 1997, 232-236 (ST)

Gericht: Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 8. Senat

Datum: 13. Dezember 1996

Az: 8 S 1757/96

Normenkette: GG Art. 14 Abs. 1 S 2, WHG § 19 Abs. 1 Nr. 1, GG Art. 14 Abs. 3, WasSchAusgIV BW § 3 Abs. 1 Nr. 2, WasSchAusgIV BW § 4 Abs. 1 Nr. 3

Titelzeile

Verbot des Aufbringens von bestimmten Stoffen wie Jauche und Gülle in einem Wasserschutzgebiet keine Enteignung iSd GG Art. 14 Abs. 3; zur Befreiung wegen offenbar nicht beabsichtigter Härte

Leitsatz

1. Die in § 3 SchALVO (WasSchAusgIV BW) in Verbindung mit der maßgeblichen Wasserschutzgebietsverordnung geregelten Verbote schränken die Nutzbarkeit der Grundstücke situationsbedingt ein. Sie sind keine Enteignungen im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG, sondern Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S 2 GG (Fortführung der Rechtsprechung).

2. Bei der Prüfung der Frage, ob die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets und die Anordnung von Verboten oder Beschränkungen der Aufbringung von bestimmten Stoffen (hier Gülle und Jauche) erforderlich und verhältnismäßig ist, ist von der herausragenden Bedeutung der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser auszugehen.

3. Dem Ordnungsgeber kommt sowohl bei der Einschätzung der Gefahren und der Reichweite der von ihm für erforderlich gehaltenen Vorsorge als auch hinsichtlich der allgemeinen Zumutbarkeit für die von bestimmten Verboten betroffenen Landwirte eine Prärogative zu.

4. Das Verbot, in einem Wasserschutzgebiet Gülle und Jauche aufzubringen, erfordert keinen naturwissenschaftlich sicheren Nachweis einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch Krankheitskeime.

5. Zur Bedeutung neuerer Untersuchungen über die Gülleausbringung im Donauried.

6. Eine Befreiung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 SchALVO (WasSchAusgIV BW) kommt nur in Betracht, wenn trotz der zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile gewährten Ausgleichsleistungen eine offenbar nicht beabsichtigte Härte entstehen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

7. § 4 Abs. 1 Nr. 3 SchALVO (WasSchAusgIV BW) erlaubt eine Befreiung nur für eine Übergangszeit.

Orientierungssatz

1. Zu Leitsatz Nr. 1 Vergleiche VGH Mannheim, 1994-02-21, 8 S 2694/93, NuR 1995,255.

Fundstelle

VGHBW-Ls 1997, Beilage 3, B 8-9

RdL 1997, 97-99 (Leitsatz und Gründe)
ZfW 1998, 312-316 (Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang:

vorgehend VG Stuttgart. 19.April 1996 18 K 1065/94

Gericht: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München 22. Senat

Datum: 18. Dezember 1996

Az: 22 N 95.3196

Normenkette: WasG BY Art. 85 Abs. 3 S 1, VwVfG BY Art. 73 Abs. 1 S 2, VwVfG BY Art. 73 Abs. 3 S 1, VwVfG BY Art. 73 Abs. 6, WHG § 19 Abs. 1 Nr. 1, VwGO § 47

Titelzeile

Normenkontrollklage gegen Festsetzung eines Wasserschutzgebiets im Interesse der derzeit bestehenden öffentlichen Wasserversorgung

Orientierungssatz

1. Sinn der Auslegung „des Plans“ eines Wasserschutzgebiets, der gemäß WasG BY Art. 85 Abs. 3 S 1 iVm VwVfG BY Art. 73 Abs. 3 S 1, Abs.1 S:2 aus den auszulegenden Zeichnungen und Erläuterungen besteht, die das Vorhaben, seinen Anlaß und die von ihm betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, ist es, den Betroffenen die Feststellung zu ermöglichen, dass und ggf. in welcher Weise sie von dem Vorhaben betroffen werden können. Die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan müssen erst im Erörterungstermin behandelt werden, VwVfG BY Art. 73 Abs. 6 S 1.

2. WasG BY Art. 85 Abs. 3 S 1 iVm VwVfG BY Art. 73 Abs. 6 vermittelt einen Anspruch auf substantielle Erörterung der geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebiets. Mit der Erörterung darf nach pflichtgemäßem Ermessen erst dann begonnen werden, wenn die Voraussetzungen für eine hinreichend problembezogene Erörterung der Einwendungen gegeben sind.

3. Die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets ist bereits dann erforderlich im Sinn des WHG §19 Abs. 1 Nr. 1, wenn sie vernünftigerweise geboten ist, um eine Beeinträchtigung der Eignung des in Anspruch genommenen Grundwassers für Trinkwasserzwecke zu vermeiden und entsprechende Restrisiken weiter zu vermindern. Der anzustrebende Schutz muss auf die Dauer angelegt sein.

4. Zur Erforderlichkeit der flächenmäßigen Ausdehnung eines Wasserschutzgebiets gemäß WHG §19 Abs. 1 Nr. 1 in Abgrenzung zum allgemeinen Grundwasserschutz, wenn geringe Unsicherheiten in den Feststellungen über die Grundwasserfließrichtung bestehen, die nur mit unvertretbar hohem Aufwand beseitigt werden könnten.

Fundstelle

NVWZ-RR 1997, 609-611 (Leitsatz und Gründe)

BayVBl 1997, 467-469 (red. Leitsatz und Gründe)

ZfW 1997, 236-240 (red. Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

VersorgW 1998, 261 (Kurzwiedergabe)

Schriftt u Rspr 1996, 28 (Leitsatz)

1994

Gericht: BVerwG 4. Senat

Datum: 18. Dezember 1994

Az: 4 NB 19/94

Normenkette: VwGO § 47 Abs. 2 S 1, BauGB § 1 Abs. 5 S 2 Nr. 7, BauGB § 1 Abs. 6, VwGO § 42 Abs. 2

Titelzeile

Überplanung eines Wasserschutzgebietes – Normenkontrollbefugnis für privates Wasserversorgungsunternehmen)

Orientierungssatz

1. Ein privatrechtlich organisiertes Wasserversorgungsunternehmen erleidet einen zur Erhebung der Normenkontrolle berechtigenden Nachteil i. S. v. § 47 Abs..2 Satz 1 VwGO, wenn die von einer Gemeinde durch Bebau-

ungsplan überplante Fläche in einem (Trink-)Wasserschutzgebiet - hier: „weitere Schutzzone (Schutzzone III)“–für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Unternehmens liegt.

Fundstelle

SächsVBl 1995, 98-99 (red. Leitsatz und Gründe)
Buchholz 310 § 47 VWGO Nr. 95 (red. Leitsatz und Gründe)
NuR 1995, 535-536 (red. Leitsatz und Gründe)
BRS 57 Nr. 45 1995 (red. Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang:

vorgehend OVG Bautzen 8.Dezernber1993 1 S 143/92

1993

Gericht: Oberverwaltungsgericht des Saarlandes 8. Senat

Datum: 22.April 1993

Az: 8 N 2/92

Normenkette: WHG § 19 Abs. 1 Nr. 1 Fassung: 1989-12-11, WasG SL § 37 Abs. 2 S 2, VwGO § 47, WHG § 19 Abs. 2 Nr. 1 Fassung: 1989-12-11

Titelzeile

Normenkontrolle einer Wasserschutzgebietssatzung: Verbot der Nutzungsart. Bebauung und Gewerbebetrieb als Ganzes

1992

Gericht: Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz 10. Senat

Datum: 26. August 1992

Az: 10 C 11067/91

Normenkette: GG Art. 14 Abs. 1 S 2, GG Art. 14 Abs. 3 S 2, WHG § 19 Abs. 1 Nr. 1, WHG § 19 Abs. 3, WasG RP 1983 § 13, WHG § 1a Abs. 3, WHG § 3 Abs. 2 Nr. 2, WHG § 19 Abs. 2

Titelzeile

Zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets und zu den Verboten in einer Wasserschutzgebietsverordnung

Orientierungssatz

1. Die in WHG § 19 Abs. 3 enthaltene salvatorische Klausel kann nicht Grundlage einer Enteignungsentschädigung sein (Vergleiche BVerwG, 1990-02-15, 4 C 47/89, DVB1 1990, 585).

2. Die „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V.“ – Trinkwasserrichtlinien - sind als „antizipiertes Sachverständigengutachten“ beider Auslegung und Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe heranzuziehen. Allerdings sind Abweichungen möglich, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind.

3. Bereits das Grundeigentum umfasst nach der generellen und Abstrakten Festlegung im WHG, die als Inhaltsbestimmung im Sinne des GG Art. 14 Abs. 1 S 2 anzusehen ist, nicht die Berechtigung, Grundstücke übermäßig zu düngen. Ein Düngeverbot in einer Wasserschutzgebietsverordnung greift somit nicht enteignend in eine Rechtsposition ein, sondern aktualisiert lediglich die bereits im WHG enthaltenen Inhaltsbestimmungen. (Dies gilt auch für weitere im Einzelfallvorgesehene Verbote: Anbauverbot hinsichtlich Hackfrüchten und Mais; Verbot des Umbruchs von Dauergrünland; Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen, sofern Abwässer nicht in Sammelentwässerungen eingeleitet werden; Verbot der Errichtung und Erweiterung von Jauchegruben und Güllegruben; Verbot der Massentierhaltung.)

weitere Fundstellen

ZfW 1992, 220-227 (Kurzwiedergabe)

Schriftt u Rspr 1993, 23 (red. Leitsatz)

Gericht: Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 5. Senat

Datum: 4. Juli 1991

Az: 5 S 3868/88

Normenkette: VwVfG BW § 73 Abs. 1, VwVfG BW § 75 Abs. 1, FStrG § 17 Abs. 1, BImSchV 16 § 2

Titelzeile

Umfang der Auslegung von Planunterlagen im Straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren - Kollision der Trassenführung mit Landschaftsschutzverordnung/ Wassergewinnungsgebiet

Leitsatz

1. § 73 Abs. 3 LVwVG (VwVfG BW) (§ 18 Abs. 3 FStrG aF) enthält kein Gebot, alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Planung erforderlich sind, auszulegen.
2. Dem Abwägungsgebot ist genügt, wenn die Planfeststellungsbehörde das Abwägungsmaterial dergestalt zusammenstellt, dass bei Alternativtrassen die wesentlichen Besonderheiten festgestellt und abgewogen werden können. Erforderlich ist, dass der mit den Besonderheiten der jeweiligen Trasse vertraute Betrachter die Vor- und Nachteile der verschiedenen Alternativen beurteilen kann (im Anschluss an VGH Mannheim, Urteil vom 22.10.1988 - 5 S 1088/88-).
3. Die Technik des Straßenbaus, wie die konkrete technische Ausgestaltung eines Tunnelbauwerks, ist in der Regel kein abwägungsrelevanter Belang. Im Rahmen der Abwägung ist es nicht geboten, Detailpläne hinsichtlich der Ausgestaltung eines Bauwerks oder bezüglich der Trassenvarianten zu erarbeiten, die dem neusten Stand der Bautechnik entsprechen.
4. Tangiert eine Trassenführung das Gebiet einer Landschaftsschutzverordnung, so bedarf es vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses keiner Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung. Die formelle Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses ersetzt die insoweit erforderlichen Entscheidungen.
5. Die - auch von einer Landschaftsschutzverordnung geschützten Belange des Naturschutzes - können durch andere öffentliche Belange im Rahmen der Abwägung überwunden werden (im Anschluss an VGH Mannheim, Urteil vom 7.5.1991 - 5 S 272/90 -).
6. Beeinträchtigt jedwede Trassenführung Wassergewinnungsgebiete, so ist es nicht abwägungsfehlerhaft, wenn die Planfeststellungsbehörde dem Schutz der ergiebigeren Brunnenfassungen den Vorrang einräumt, auch wenn diese Brunnen noch nichtabschließend wasserrechtlich genehmigt worden sind. Die Anforderungen an die Ermittlung des Abwägungsmaterials können bei einer derartigen Fallkonstellation auch ohne die Erstellung einer mathematisch-numerischen Modellberechnung erfüllt werden.

Fundstelle

VGHBW-Ls 1991, Beilage 11, B9

Verfahrensgang:

vorgehend VG Freiburg (Breisgau) 31. Oktober 1988 3 K 37/85

Entscheidungen zur Trinkwasserqualität

1999

Gericht: BayObLG München 1. Zivilsenat

Datum: 15. März 1999

Az: 1 Z AR 99/98

Normenkette: ZPO § 36 Abs. 1 Nr. 6, ZPO § 36 Abs. 2, ZPO § 37, GVG § 17, GVG § 17a, ZPOEG § 9

Titelzeile

Zuständigkeitsbestimmung in Fällen eines auf unterschiedlicher Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtswegs beruhenden Kompetenzkonflikts

Leitsatz

Zur Frage einer Zuständigkeitsbestimmung gemäß ZPO §§ 36,37 in Fällen eines auf unterschiedlicher Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtswegs beruhenden Kompetenzkonflikts und zur Verfahrensweise in diesen Fällen.

Fundstelle

BayObLGZ1999,78-82 (Leitsatz und Gründe)

BayObLGZ1999, Nr.. 21

JMBI BY 1 999, 74 (Leitsatz)

NJW-RR 2000,1310-1311 (Leitsatz und Gründe)

Tenor

1. Eine Entscheidung über die Zuständigkeit ergeht nicht.
2. Das Verfahren wird an das Oberlandesgericht Nürnberg zur eigenen Entscheidung zurückgegeben.

Gericht: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München 4. Senat

Datum: 22.Dezember 1999

Az: 4 ZB 99.711

Normenkette: GemO BY Art. 18a Abs. 4, GemO BY Art. 18a Abs. 4 Fassung: 1999-03-26, GemO BY Art. 18a Abs. 8, GemO BY Art. 113, WHG § 6

Titelzeile

Zur Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nach Wegfall eines Vertreters; zur Versorgung mit bakteriologisch bedenklichem Wasser

Orientierungssatz

1. Die Tatsache, dass nach Einreichung des Bürgerbegehrens unter der Geltung der alten Gesetzesfassung einer der Vertreter verstirbt, macht das Bürgerbegehren grundsätzlich nicht nachträglich unzulässig (Vergleiche GemO BY Art. 18a Abs. 4 F:1999-03-26).
2. Die Vertreter des Bürgerbegehrens sind durch die allein im öffentlichen Interesse liegende rechtsaufsichtliche Ersatzvornahme (hier: Zurückweisung des Bürgerbegehrens als unzulässig) nicht in eigenen Rechten beeinträchtigt. Das (mögliche) Fehlen der zeitlichen Voraussetzung für die Beanstandung hätte nur die Gemeinde rügen können.
3. Es bleibt offen, ob im Klageverfahren des drittbetroffenen Bürgers gegen eine rechtsaufsichtliche Ersatzvornahme des Landratsamts der Freistaat Bayern oder die Gemeinde der richtige Beklagte ist.
4. Einzelfall eines unzulässigen, auf ein rechtswidriges Ziel gerichtetes Bürgerbegehren, hier: Bürgerbegehren, das sich für den Erhalt der Wasserversorgung aus Bergquellen einsetzt, wobei das Wasserwegen aufgetretener mikrobiologischer Verunreinigungen mit Hilfe einer UV-Entkeimungsanlage desinfiziert wurde.
5. Ein Rechtsanspruch auf wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung ist im WHG nicht eingeräumt. Das von der Behörde in ständiger Verwaltungspraxis in der Weise ausgeübte Ermessen, dass die Einspeisung von bakteriologisch bedenklichem Rohwasser auch nach einer UV-Bestrahlung nur vorübergehend und als Notlösung zugelassen wird, ist nicht zu beanstanden.

Fundstelle

VwRR BY 2000, 84-85 (red. Leitsatz und Gründe)

VersorgW 2000, 58-60 (Gründe)
BayVB12000, 564-565 (red. Leitsatz und Gründe)

1994

Gericht: AG Aachen
Datum: 30. Juni 1994
Az: 82 C 241/94
Normenkette: BGB § 459 Abs. 1 S 2, BGB § 459 Abs. 2

Titelzeile

Minderungsanspruch des Wasserabnehmers bei Lieferung verunreinigten Trinkwassers

Orientierungssatz

1. Die hohe Qualität des Trinkwassers in der Bundesrepublik Deutschland ist allgemein anerkannt. Im Hinblick darauf kann es einem Wasserabnehmer auch abverlangt werden, über einen gegebenenfalls auch längeren Zeitraum hinweg Wasserqualitäten zu beziehen, die zwar diesen Standard nicht erreichen, jedoch die Schwelle der Gesundheitsgefährdung nicht überschreiten.
2. Wenn, wie hier, durch erhöhten Anfall von Fäkalien gegebenenfalls durch Überdüngung in der Landwirtschaft verbunden mit dem Anfall von starkem Regen, Trinkwasserverunreinigungen auftreten, so handelt es sich um eine Gefährdungssituation, die der Trinkwasseraufbereitung innewohnt. Dies stellt sozusagen die Betriebsgefahr bei der Wasserversorgung dar und ist als allgemeines Lebensrisiko grundsätzlich hinzunehmen. In derartigen Fällen muss es dem Wasserabnehmer zugemutet werden, Wasser abzukochen oder gegebenenfalls Mineralwasser, etwa für bestimmte Zwecke wie für das Zähneputzen, einzukaufen.
3. Die Lieferung verunreinigten Trinkwassers berechtigt den Wasserabnehmer daher regelmäßig nicht zur Minderung des Wasserpreises.
4. Eine Haftung des Wasserabnehmers kommt auch nicht aus dem Gesichtspunkt des BGB § 459 Abs. 2 in Betracht.
Dies gilt schon deswegen, weil der Wasserversorger mit dem Abschluss des Wasserlieferungsvertrages weder ausdrücklich noch konkludent eine Zusicherung hinsichtlich des zuliefernden Wassers übernimmt.

Fundstelle

GWF/Recht und Steuern 1994, 35-36 (red. Leitsatz und Gründe)
NJW-RR 1995, 50-51 (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen
Schrift u Rspr 1994, 59 (red. Leitsatz)

1992

Gericht: OLG Zweibrücken 1. Strafsenat
Datum: 5. Juni 1992
Az: 1 Vollz (Ws) 3/92
Normenkette: StVOllzG § 21

Titelzeile

Strafvollzug: Trinkwasserversorgung der Gefangenen bei Wasserrohrbruch im Zulieferungsnetz der Stadtwerke

Leitsatz

1. Zur Verpflichtung der Vollzugsanstalt, den Gefangenen mit sauberem Trinkwasser zu versorgen.

Orientierungssatz

1. Wenn das Leitungswasser in einer Justizvollzugsanstalt aufgrund eines Wasserrohrbruchs im Versorgungsnetz der Stadtwerke gesundheitsgefährdend ist oder auch nur wegen besonderer Verschmutzung ekelregend erscheint oder aber auch, wenn es vorübergehend gar nicht geliefert werden kann, ist die Vollzugsanstalt verpflichtet, geeigneten Ersatz (mit abgekochtem Wasser hergestellte Getränke, Mineralwasser etc) zu beschaffen. Es liegt nahe, in der Zeit, in der Leitungswasser nicht genießbar ist, durch zur Verfügungenstellen von mehr Getränken wie Kaffee, Tee und flüssiger Nahrung auf berechnigte Wünsche von Gefangenen einzugehen.

Fundstelle

StV 1993, 488-489 (Leitsatz und Gründe)
OLGSt StVOllzG § 21 Nr. 1 (Leitsatz und Gründe)
ZfStrVo 1994, 52-54 (red. Leitsatz und Gründe)
BISTVKunde 1994, Nr. 4/5, 4-5 (red. Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang:

vorgehend LG Zweibrücken 4. März 1992 1 Vollz 139/92

1991

Gericht: VG Würzburg 4. Kammer

Datum: 12. März 1991

Az: W 4 K 89.1059

Normenkette: BauGB § 34, BauGB § 1 Abs. 5 S 2 Nr. 7, WHG § 19g Abs. 5, BauO BY Art. 3 Abs. 1 S 1

Titelzeile

Baugenehmigung- zur Beachtung von Umweltschutzbelangen; hier: Gefährdung eines Trinkwasserbrunnens

Leitsatz

1. Die Belange des Umweltschutzes und insbesondere die des Wasserschutzes sind auch im Rahmen des § 34 BauGB zu beachten.
2. Trinkwasserbrunnen sind städtebaulich relevante Umstände, deren Gefährdung durch das zur Genehmigung gestellte Bauvorhaben bei der bauaufsichtlichen Prüfung zu berücksichtigen ist, ohne dass es dabei auf die Wirksamkeit der Wasserschutzgebietsverordnung ankommt.
3. Die Erhöhung des Gefährdungspotentials durch das Bauvorhaben ist auch dann nicht unbeachtlich, wenn bereits aus anderen Gründen eine Gefährdung der Trinkwasserbrunnen zu besorgen ist.

weitere Fundstellen

UPR 1991, 320 (Leitsatz)

Schriftt u Rspr 1991, 72 (red. Leitsatz)

- Werkstoffe**1993**

Gericht: AG Hamburg

Datum: 18. August 1993

Az: 40a C 1476/92

Normenkette: TrinkwV § 2 Abs. 1, BGB § 536, BGB § 537 Abs. 1

Titelzeile

Ansprüche des Mieters bei bleihaltigen Trinkwasserleitungen

Leitsatz

(abgedruckt in Wohnungswirtschaft & Mietrecht WuM)

Enthält das Trinkwasser für die Mietwohnung erst nach Ablauflassen des Frischwassers einen Bleigehalt, der den Grenzwert der Trinkwasserverordnung nicht übersteigt, so liegt ein Mangel der Mietsache vor, wenn die Ablaufzeit 30 bis 60 Sekunden beträgt. Der Mieter hat dann einen Mängelbeseitigungsanspruch und das Mietminderungsrecht.

Fundstelle

WuM 1993, 736 (Leitsatz und Gründe)

1990

Gericht: OLG Hamm 26. Zivilsenat
Datum: 3. August 1990
Az: 26 U 212/89
Normenkette: VOB B § 13 Nr. 1

Titelzeile

Werkmangel – Trinkwasserleitung aus Kupferrohr

Leitsatz

1. Werte um 3 mg/l Kupfer im Trinkwasser ergeben für sich betrachtet keinen Hinweis auf einen Mangel einer Trinkwasserleitung aus Kupfer, und zwar weder unter dem Gesichtspunkt eines Qualitätsmangels des Kupferrohrs, noch einer etwaigen Toxizität, noch einer Geschmacksbeeinträchtigung des Wassers.
2. Die Auswahl von Kupferrohren als Wasserleitung bewirkt trotz möglicher Nachteile (z. B. eventuell adstringierende Wirkung des Wassers) auch im Vergleich zu anderen Werkstoffen keinen Mangel des Werks.

Fundstelle

NJW-RR 1991, 221-222 (Leitsatz und Gründe)
BauR 1991, 343-345 (red. Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

BauR 1991, 260 (red. Leitsatz)
Schriftt u Rspr1991,129 (red. Leitsatz)

Verfahrensgang:

vorgehend LG Bielefeld 23. August 1989 9 O 64/88

- Wasserinhaltsstoffe

1999

Gericht: AG Köln
Datum: 24. März 1999
Az: 213 C 270/97
Normenkette: BGB § 537

Titelzeile

Wohnraummiete: Erheblicher Mangel bei Braunverfärbung des Trink- und Waschwassers

Orientierungssatz

Eine Braunverfärbung des Trink- und Waschwassers in Küche und Bad, die erst nach längerem Laufenlassen des Wassers geringer wird, ist ein ganz erheblicher Mangel iSd BGB § 537, der den Mieter zur Mietminderung berechtigt. Es ist zu berücksichtigen, dass nicht nur ein erheblicher Mehrverbrauch an Wasser stattfindet, sondern dass auch die Trinkwasserqualität beeinträchtigt ist, da die Braunverfärbung auf einen erhöhten Eisengehalt hindeutet. Zudem ist es eine Zumutung für einen Mieter, in braunverfärbtem Wasserbaden oder duschen zu müssen.

weitere Fundstellen

WuM 2000, 34 (red. Leitsatz)

1998

Gericht: VG Dresden 7. Kammer
Datum: 2. Juli 1998
Az: 7 K 3169/96
Normenkette: KAG SN § 9 Abs. 1, KAG SN § 9 Abs. 2 S 1, TRINKWV 1986 § 2 Abs. 1, TRINKWV 1986 § 4 Abs. 1

Titelzeile

Keine Gebührenminderung bei Lieferung mangelhaften Trinkwassers durch die Gemeinde

Orientierungssatz

Sowohl tatsächliche als auch rechtliche Mängel des von der Gemeinde bereitgestellten Wassers (hier: überhöhter Nitratgehalt, keine Eignung zur Herstellung von Säuglingsnahrung) führen nicht zur Rechtswidrigkeit des Gebührenbescheides, da die Mängel weder zu einer analogen Anwendung der zivilrechtlichen Gewährleistungsvorschriften berechtigen noch ermöglichen sie es (im Einzelfall), aufgrund des im Gebührenrecht geltenden Äquivalenzprinzips zu einer Absenkung der Gebührenschild zu gelangen. (Vergleiche VG Kassel, 1999-01-13, 6 E 3071/97, NVwZ-RR 1999, 608-609.)

Fundstelle

NVwZ-RR 1999, 606-608 (red. Leitsatz und Gründe)
VersorgW 2000, 64 (Gründe)

1996

Gericht: LG Berlin 62. Zivilkammer

Datum: 9. Mai 1996

Az: 62 S 410/95

Normenkette: BGB § 535, BGB § 536

Titelzeile

Wohnraummiete: Anspruch des Mieters auf Austausch von Bleirohren

Leitsatz

Der Mieter hat keinen Anspruch auf Austausch von Bleirohren, wenn eine Überschreitung der Werte der Trinkwasserverordnung im sogenannten Stagnationswasser durch kurzes Ablaufenlassen behoben werden kann.

Fundstelle

Grundeigentum 1996, 929 (Leitsatz und Gründe)

Gericht: VG Hannover 3a. Kammer

Datum: 26. November 1996

Az: 3A 941/96.Hi

Normenkette: TrinkwV 1986 § 2 Abs. 1, TrinkwV 1986 § 4 Abs. 1

Titelzeile

Anforderungen an die Qualität von Trinkwasser; zur Minderung der Wassergebühr

Orientierungssatz

1. Der Verbraucher ist entsprechend zivilrechtlichen Grundsätzen berechtigt, Wassergebühren zu mindern, wenn das Trinkwasser nicht den Anforderungen der TrinkwV entspricht (Entgegen, VGH München, 1992-03-31, 23 N 88.2643, KStZ 1993, 239). Trinkwasser ist in der Qualität zu liefern, die die Anlage 2 zu TrinkwV § 2 Abs. 1 vorschreibt (hier: maximal 0,01 mg/l Arsen).

weitere Fundstellen

ZUR 1997, 164 (red. Leitsatz)

Schrift u Rspr1996, 53 (red. Leitsatz)

1991

Gericht: LG Köln 6. Zivilkammer

Datum: 10. Januar 1991

Az: 6 S 143/90

Normenkette: BGB § 537, BGB § 538 Abs. 1 Alt 3, TrinkWV Fassung: 1986-05-22

Titelzeile

Schadenersatzanspruch des Mieters bei mangelhafter Trinkwasserversorgung durch den Vermieter

Orientierungssatz

1. Wenn ein Vermieter nach dem Mietvertrag verpflichtet ist, den Mieter mit Trinkwasser aus seinem eigenen Brunnen zu versorgen, ist ein Mangel der Mietsache gegeben, der dem Mieter einen Schadenersatzanspruch gibt, wenn das Wasser Fremdstoffe (hier: Nitrate) in einer Konzentration beinhaltet, die die nach der Trinkwasserverordnung zu beachtenden Grenzwerte übersteigt.

Fundstelle

MDR 1991, 445 (red. Leitsatz und Gründe)

ZMR 1991, 223-225 (red. Leitsatz und Gründe)

Gericht: AG Hamburg

Datum: 23. August 1991

Az: 43 b C 2777/86

Normenkette: BGB § 537

Titelzeile

Mietminderung bei bleibelastetem Trinkwasser

Orientierungssatz

(aus Wohnungswirtschaft & Mietrecht WuM)

1. Ein Mangel der Mietsache, der die Minderung gerechtfertigt, ist gegeben, wenn das Trinkwasser durch Blei des hauseigenen Wasserrohrnetzes erheblich über den zulässigen Grenzwerten verunreinigt wird.

2. Die Leitungen sind vom Vermieter durch fehlerfreie Zuleitungen dort zu ersetzen, wo Trinkwasserverunreinigungen gesundheitliche Schäden bewirken können.

Fundstelle

MDR 1991, 1060 - 1061 (red. Leitsatz und Gründe)

ZMR 1992, 26 - 27 (red. Leitsatz und Gründe)

WuM 1992, 11 - 12 (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

ZAP EN-Nr. 1019/91 (red., Leitsatz)

1990

Gericht: AG Brühl

Datum: 7. März 1990

Az: 2b C 831/89

Normenkette: BGB§537Abs.1

Titelzeile

Nitrat in der Trinkwasserversorgung einer Mietwohnung

Orientierungssatz

(aus Wohnungswirtschaft & Mietrecht WuM)

Enthält das zur Trinkwasserversorgung der Wohnung bereitgestellte Brunnenwasser erheblich über dem Grenzwert der Trinkwasserverordnung gelegene Mengen Nitrats, so dass das Wasser für den menschlichen Genuss nicht mehr brauchbar ist, so ist die Miete auch unter Berücksichtigung der durch eine Ersatzbeschaffung gegebene Belastung gemindert.

Fundstelle

WuM 1990, 382-383 (red. Leitsatz und Gründe)

Gericht: AG Hamburg-Wandsbek

Datum: 14. September 1990

Az: 715 C 110/90

Normenkette: MietHöRegIG § 2

Titelzeile

Üblichkeit von Trinkwasserleitungen aus Blei; Kein Abweichen vom Durchschnitt der Wohnungen des Hamburger Mietspiegels

Leitsatz

(abgedruckt in Wohnungswirtschaft & Mietrecht WuM)

1. Trinkwasserleitungen aus Blei sind noch so weitgehend üblich, dass ein relevantes Abweichen vom Durchschnitt der Wohnungen insoweit nicht festzustellen ist, dass vom Durchschnittswert des Rasterfeldes C 4 des Hamburger Mietspiegels 1989 abzuweichen wäre.

weitere Fundstellen

WuM 1991, 119 (Leitsatz)

Entscheidungen zur Regenwassernutzung

1998

Gericht: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München 23. Senat

Datum: 22. September 1998

Az: 23 B 97.2120

Normenkette: AVBWasserV § 3 Abs. 1 S 1

Titelzeile

Wasserversorgung: Möglichkeit zur Beschränkung auf einen Teilbedarf - Entnahme von Brauchwasser für die Waschmaschine aus dem Regenwasseraufkommen zulässig

Leitsatz

1. Dem Betrieb einer Waschmaschine mit Regenwasser (Dachablaufwasser) stehen derzeit grundsätzlich keine Gründe der Volksgesundheit entgegen. Aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten, bei bestimmten Risikogruppen gesundheitlich gefährdeter Personen oder bei öffentlichen und privaten Einrichtungen kann im Einzelfall eine andere Beurteilung gerechtfertigt sein (Fortführung von BayVG H v13.2.1997, Az 23 B 94.2319).

Fundstelle

VwRR BY 1999, 51-43 (Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang: vorgehend VG München 15. Mai 1997 M 10 K 96.2495

Entscheidungen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung

1999

Gericht: OLG Düsseldorf g. Zivilsenat

Datum: 29. November 1999

Az: 9 U 64/99

Normenkette: BauO NW § 4 Abs. 1 Nr. 2

Titelzeile

Voraussetzungen einer „gesicherten Versorgung“ eines Baugrundstücks mit Trinkwasser über private Leitungen

Leitsatz

Wird ein Grundstück nur durch private Leitungen über Nachbargrundstücke mit Trinkwasser versorgt, liegt eine gesicherte Versorgung iSd BauO NW § 4 Abs. 1 Nr. 2 nur vor, wenn zu Gunsten dieses Grundstückes ein dinglich gesichertes Leitungsrecht besteht. Eine lediglich schuldrechtliche Vereinbarung mit den Eigentümern der Nachbargrundstücke reicht nicht aus.

Fundstelle

OLG R Düsseldorf 2000, 100-101 (Leitsatz und Gründe)

MittRhNotK 2000, 179-180 (Leitsatz und Gründe)

DÖV 2000, 645 (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

BauR 2000,778 (Leitsatz)

Verfahrensgang: vorgehend LG Düsseldorf 7. Januar 1999 14 O 22/98

1997

Gericht: Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein z. Senat

Datum: 28. Oktober 1997

Az: 2 L 69/97

Normenkette: GG Art. 105, GG Art. 106

Titelzeile

Grundwasserentnahmeabgabe - Wasserversorgung einer Kaserne

Leitsatz

1. Grundwasserentnahme zur Eigenversorgung von Kasernen ist keine öffentliche Wasserversorgung, sondern geschieht zu „sonstigen Zwecken“.

Verfahrensgang:

vorgehend VG Schleswig 10. März 1997 4 A 953/96

Entscheidungen zu Trinkwasseruntersuchung

1993

Gericht: BayObLG München 3. Senat für Bußgeldsachen

Datum: 12. Januar 1993

Az: 3 ObOWi 110/92

Normenkette: BSeuchG § 69 Abs. 2, TrinkwV 1986 § 6 Nr. 2, TrinkwV 1986 § 8 Abs. 1, TrinkwV 1986 § 22 Nr. 2

Titelzeile

Entfallen der Untersuchungspflicht nur bei Stilllegung einer Trinkwasserversorgungsanlage

Leitsatz

1. Nur die Stilllegung, nicht aber die bloße tatsächliche Nichtbenutzung einer Trinkwasserversorgungsanlage bzw. deren vorübergehende oder unschwer behebbarke Nichtbenutzbarkeit lassen die Untersuchungspflicht nach Trinkwasserordnung § 8 Abs.1 entfallen.

2. Stillgelegt ist eine Trinkwasserversorgungsanlage dann, wenn deren Inhaber ernstlich gewillt ist, sie künftig auf unbestimmte Zeit nicht zu benutzen, und Vorkehrungen getroffen sind, die eine Wiederinbetriebnahme ausschließen oder wesentlich erschweren.

Fundstelle

BayObLGSt 1993,1-3 (Leitsatz und Gründe)

JMBI BY 1993, 82-83 (Leitsatz)

RdL 1993, 42-43 (Leitsatz und Gründe)

MDR 1993, 464(red. Leitsatz und Gründe)

DtLebensmittel-Rdsch 1993, 229-230 (red. Leitsatz und Gründe)

DÖV 1993, 575-576 (Leitsatz und Gründe)

LRE 28, 225-228 (red. Leitsatz und Gründe)

ZLR 1993, 472-474 (red. Leitsatz und Gründe)

NuR 1993, 452-453 (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

U PR 1993, 357 (Leitsatz)

Schriftt u Rspr1993, 51 (Leitsatz, red. Leitsatz)

AgrarR 1994, 176 (Leitsatz)

AgrarR 1994, 278-279 (red. Leitsatz)

ZUR 1994, 326 (Leitsatz)

Verfahrensgang:

vorgehend AG Erding 11. Juni 1992 1 OWi 12 Js 5261/92

1986

Gericht: BVerwG 3. Senat

Datum: 23. Juni 1986

Az: 3 B 101/85

N K: GG Art. 2 S 1, BSeuchG § 11 Abs. 1, BSeuchG § 11 Abs. 2, BSeuchG § 11 Abs. 4 Nr. 1, TrinkwV § 6 Nr. 2, TrinkwV § 8 Abs. 1, TrinkwV § 9, TrinkwV § 10

Titelzeile

Anordnung zur Untersuchung des Trinkwassers eines privaten Brunnens

Leitsatz

1. Die durch TrinkwV § 8 Abs. 1 dem Inhaber einer Wasserversorgungsanlage auferlegte Verpflichtung, das Wasser nach Maßgabe der TrinkwV § 9 und §10 zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, ist Bestandteil der „verfassungsmäßigen Ordnung“, in deren Schranken sich die durch GG Art. 3 Abs.1 eingeräumte Handlungs-

freiheit bewegen muss. Die Untersuchungspflicht dient dem Gesundheitsschutz und ist somit durch legitime Interessen gerechtfertigt (Vergleiche BVerwG, 1975-09-10, VII B 35.75, Buchholz 1.1 Art. 2 GG Nr. 27). Dass für die Abstrakte Regelung dieser Verpflichtung im Verordnungsrecht auch das Vorliegen einer Abstrakten Gefahr, also der bloßen Möglichkeit einer Gefährdung des Menschen ausreichen muss, versteht sich von selbst.

2. Die Rechtmäßigkeit einer Untersuchungsanordnung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass sie vorsorglichen Charakter hat und eine konkrete Gesundheitsgefährdung durch das Trinkwasser des Brunnens zur Zeit des Erlasses der Anordnung noch nicht festgestellt ist. Die gesamte normative Regelung des BSeuchG §11 Abs.1 und Abs. 2 iVm den genannten Vorschriften der Trinkwasser-Verordnung würde ihren Zweck, die menschliche Gesundheit zu schützen, verfehlen, wollte man für eine Untersuchungsanordnung bereits das Vorhandensein einer konkreten Gesundheitsgefährdung voraussetzen.

Fundstelle

Buchholz 418.42 §11 BSeuchG Nr.1 (red. Leitsatz und Gründe)
NVwZ 1986, 741-741 (red. Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

Buchholz 11 Art. 2 GG Nr.49 (red. Leitsatz)

Verfahrensgang:

vorgehend OVG Münster 4. September 1985 13 A 1948/84
vorgehend VG Minden 4. Juli 1984 9 K 766/84

- Einschränkung von Grundrechten

1990

Gericht: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München 25. Senat

Datum: 5. September 1990

Az: 25 CS 90.1465

Normenkette: GG Art. 13 Abs. 1, GG Art. 13 Abs. 3, BSeuchG §11 Abs. 4 Nr. 1, BSeuchG § 1 Abs. 1, BSeuchG § 10 Abs. 2 S 1, TrinkwV § 14 Abs. 1, TrinkwV § 2 Nr. 1

Titelzeile

Wohnungsbetretungsrecht zur Entnahme von Wasserproben bei Abstrakter Gesundheitsgefahr

Leitsatz

1. Zum Betretungsrecht von Wohnungen durch Behördenbedienstete zur Entnahme von Wasserproben nach § 11 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 1, § 10 Abs. 2 S 1, 2 BSeuchG und § 14 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2 TrinkwV.

Fundstelle

NVwZ 1991, 688-691 (Leitsatz und Gründe)
BayVG 1991, 115-117 (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

DVB1 1991, 1379 (Leitsatz)

Schrift u Rspr 1991, 71 (red. Leitsatz)

Verfahrensgang:

vorgehend VG München 24. April 1990 M 9 S 90.1309

Entscheidungen zum Grundwasserschutz

1996

Gericht: OVG Lüneburg 3. Senat

Datum: 5. September 1996

Az: 3 L 7866/94

Normenkette: WasG ND § 161 Abs. 2, WHG § 19g Abs. 2, VWGO § 42 Abs. 2

Titelzeile

Errichtung von Güllelagunen - Grundwasserschutz nicht gewährleistet; Schutz von Trinkwasserversorgungsunternehmen durch WHG §19g Abs. 2

Leitsatz

1. Die Errichtung von Güllelagunen, d.h. von Erdbecken mit Dichtungsbahnen aus Kunststoff zur Lagerung von Flüssigmist, verstößt gegen §19g Abs. 2 WHG und §161 Abs. 2 NWG (WasG ND), weil Güllelagunen den bestmöglichen Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften nicht gewährleisten.

2. §19g Abs. 2 WHG und §161 Abs. 2 NWG (WasG ND) dienen auch dem Schutz von Trinkwasserversorgungsunternehmen als Träger wasserwirtschaftlicher Belange des Gemeinwohls, die ein Grundwasserentnahmerechthaben und in wasserwirtschaftlich bedeutsamem Umfang ausüben.

Fundstelle

ND MBl 1997, 78 (Kurzwiedergabe)

NdsVBl 1997, 86-87 (Leitsatz und Gründe)

RdL1997, 251-252 (Leitsatz und Gründe)

ZfW 1997, 249-251 (Leitsatz und Gründe)

NuR 1998, 45-46 (Leitsatz und Gründe)

AgrarR 1999, 182-183 (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

ZUR 1997, 218 (Leitsatz)

UPR 1997, 476-477 (Leitsatz)

Verfahrensgang: vorgehend VG Hannover 29. September 1994 4 A 4736/92

Gericht: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München 22. Senat

Datum: 5. Dezember 1996

Az: 22 B 96.2050

Normenkette: WasG BY Art. 68a Abs. 1, WasG BY Art. 68a Abs. 2 S 2 Nr. 1

Titelzeile

Anordnung von Grundwasseruntersuchungsmaßnahmen und Bodenuntersuchungsmaßnahmen Besorgnis der schädlichen Verunreinigung

Orientierungssatz

1. Zur Anordnung von Untersuchungsmaßnahmen wegen befürchteter Grundwasserverunreinigung und Bodenverunreinigung - Gefährdungsseingriff.

Fundstelle

NVwZ-RR 1997, 615-17 (red. Leitsatz und Gründe)

BayVBl 1997, 406-408 (red. Leitsatz und Gründe)

ZfW 1998, 322-325 (red. Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

Schrift u Rspr 1996,: 30-31 (red. Leitsatz)

Diese Entscheidung ,wird zitiert von:

BayVB11997,408-409, Schreiber, Robert (Anmerkung)

Verfahrensgang: vorgehend VG Ansbach 17. April 1996 AN 13 K 95.1483

1994

Gericht: OVG Lüneburg 1. Senat

Datum: 27. April 1994

Az: 1 K 69/91

Normenkette: VwGO § 47 Abs. 2 S 1, BauGB § 1 Abs. 6

Titelzeile

Zur Nichtigkeit eines Bebauungsplans - hier: Nichtberücksichtigung von Belangen des Grundwasserschutzes als abwägungserheblicher Belang

Leitsatz

1. Zur Zulässigkeit eines Normenkontrollantrages eines Wasserbeschaffungsverbandes gegen einen Bebauungsplan, der ein Gewerbegebiet im Einzugsbereich einer Wassergewinnungsanlage festsetzt.
2. Zur Abwägung zwischen den Belangen des Trinkwasserschutzes und der Industrieansiedlung.

Orientierungssatz

1. Einzelfall; Antragsbefugnis und Nachteil (VWGO § 47 Abs. 2 S 1) bejaht, wenn ein Bebauungsplan die uneingeschränkte gewerbliche Nutzung eines Gebietes ermöglicht und damit auch solche Nutzungen zuläßt, die mit den an ein Gebiet zur Trinkwassergewinnung zu stellenden Anforderungen nicht vereinbar sind. Im Einzelfall nichtiger Bebauungsplan, da die Belange des Grundwasserschutzes nicht in die Abwägung eingestellt wurden, obwohl das erforderlich war (Vergleiche BVerwG, 1979-11-09, 4 N 1/78, BVerwGE 59, 87 und BVerwG, 1993-03-26, 4 NB 45/91, NuR 1994, 81).

Fundstelle

UPR 1994, 355-356 (Leitsatz und Gründe)

ZfW 1995, 243-247 (red. Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

Schriftt u Rspr 1994, 61 (Leitsatz)

Entscheidungen zu Pflanzenschutz

1993

Gericht: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München 19.Senat

Datum: 1. Februar 1993

Az: 19 CS 92.3746

Normenkette: PflSchG 1986 §1,PflSchG 1986 § 6, PflSchG 1986 § 7, PflSchG 1986 § 11,PflSchG 1986 § 15, PflSchAnwV 1988 § 3 Abs. 3 Fassung: 1988-07-27,TrinkWV 1986 § 2

Titelzeile

Untersagungsverfügung zum Verbot der Verwendung eines Pflanzenschutzmittels - Terbutylazin

Orientierungssatz

1. PflSchAnwV § 3 J:1988 ist keine PflSchG § 6 Abs.1 S 1 und 3 J:1986 ausschließende Sonderregelung. Daher setzt sich eine Entscheidung nach PflSchG § 6 Abs.1 J: 1986, ein in der Anlage 3 Abschnitt B der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) nicht genanntes Pflanzenschutzmittel in seiner Anwendung im Einzelfall einzuschränken oder zu verbieten, nicht in Widerspruch zur Regelung der PflSchAnwV § 3 Abs. 3 JA 988. Insoweit besteht kein konkurrierender, und sich gegenseitig ausschließender Geltungsanspruch der beiden Vorschriften.

2. Mit der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels nach PflSchG §§11ff J : 1986 ist nicht gesagt, dass aufgrund der besonderen Umstände des konkreten Einzelfalls, beispielsweise auch wegen einer nicht sachgerechten Anwendung des Mittels eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier und auf Grundwasser als ausgeschlossen zu betrachten ist. Beim Verhältnis der Zulassungsvorschriften der PflSchG §§11ff J : 1986 zu PflSchG § 6 Abs.1 S 5 J : 1986 ist zu beachten, dass nur letztere Regelung eine sicherheitsrechtliche Eingriffsermächtigung enthält, um im konkreten Einzelfall zur Vermeidung von Gefahren, insbesondere für die genannten Rechtsgüter, der örtlich zuständigen Stelle die Möglichkeit zu geben, einzugreifen.

Rechtszug:

vorgehend VG München 26. Oktober 1992 M 1 S 92.3039

Gericht: VG Darmstadt 3.Kammer

Datum: 15.Oktober 1992

Az: III/V E 1986/90

Normenkette: TrinkwV 1986 § 2 Abs.1 Anl. 2 Nr. 13 Buchst a Fassung: 1990-12-05,TrinkwV 1986 § 4 Abs.1 Fassung: 1990-12-05,TrinkwV 1986 § 2 Abs. 2 Fassung: 1990-12-05,TrinkwV 1986 § 3 Abs. 3 Fassung: 1990-12-05

Titelzeile

Zur Belastung des Trinkwassers; hier: Substanzen aus Industrieemissionen

Leitsatz

1. Zu den in Anlage 2 Nr. 13 a zu § 2 Abs. 1 TrinkwV aufgeführten Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)gehören keine Substanzen aus Industrieemissionen, die mit Substanzen aus PBSM identisch sind. 2.Nr.13 a der Anl2 zu § 2 Abs.1 TrinkwV will lediglich Einfluss auf Belastungen nehmen, die mit den beim Pflanzenanbau eingesetzten oder hierfür vorgesehenen chemischen Substanzen zusammenhängen.

Fundstelle

HessVG Rspr 1993, 30-32 (Leitsatz und Gründe)

ZUR 1993, 129-130 (Leitsatz und Gründe)

HGZ 1993, 212-214 (Leitsatz und Gründe)

GWF/Recht und Steuern 1993, 20-21 (red. Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

Schriftt u Rspr 1992, 66 (red. Leitsatz)

Entscheidungen zur Trinkwasseraufbereitung

Gericht: OLG Karlsruhe 11. Zivilsenat

Datum: 30. Oktober 1998

Az: 11 Wx 53/98

Normenkette: WoEigG § 15 Abs. 3, WoEigG § 43 Abs. 2, BGB § 1004

Titelzeile

Wohnungseigentumsverfahren: Auslegung eines Antrages auf Beseitigung einer Wasserenthärtungsanlage

Leitsatz

In dem Antrag, eine mit Zustimmung aller Wohnungseigentümer eingebaute zentrale Enthärtungsanlage für Trinkwasser wegen dadurch aufgetretener Hauterkrankung eines Wohnungseigentümers wieder zu entfernen, ist als Minus ein Antrag enthalten, mit dem ein Betreiben der Enthärtungsanlage unterhalb eines bestimmten Härtegrades untersagt wird.

Fundstelle

WuM 1999, 52-53 (Leitsatz und Gründe)

ZMR 1999, 123-124 (Leitsatz und Gründe)

Justiz 1999, 104-105 (Leitsatz und Gründe)

NZM 1999, 274-275 (Leitsatz und Gründe)

OLGR Karlsruhe 1999, 144-145 (red. Leitsatz und Gründe)

Wohnungseigentümer 2000, 86-87 (Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang:

vorgehend LG Mannheim 29. April 1998 4 T 93/97

vorgehend AG Weinheim 25. März 1997 UR II 10/92

1991

Gericht: OLG Koblenz 5.Ferienzivilsenat

Datum: 5. September 1991

Az: 5 U 104/91

Normenkette: BGB § 459

Titelzeile

Gewährleistung beim Kauf: Anforderungen an eine Trinkwasseraufbereitungsanlage für ein Gasthaus mit Pension

Leitsatz

Kauft der Inhaber einer Gaststätte mit Pension (Landgut) eine Wasseraufbereitungsanlage, so genügt es nicht, wenn die Anlage nur den erhöhten Nitratgehalt auf das zulässige Maß senkt und die erhöhten Nitrit -und Kaliumwerte (bedingt durch Oberflächendüngung) nicht senkt. Dies gilt selbst dann, wenn die Anlage vom Verkäufer (unklar) als Entnitratisierungsanlage bezeichnet wird, andererseits auch die Bezeichnungen „Wasseraufbereitungsanlage“ und „Trinkwasseraufbereitungsanlage“ gebraucht werden.

Verfahrensgang:

vorgehend LG Koblenz 14. Dezember 1990 16 O 291/89

Entscheidungen zu Kosten in der Wasserversorgung

1995

Gericht: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 20. Senat

Datum: 19. Januar 1995

Az: 20 A 1518/93

Normenkette: AbfG NW § 32 Abs. 2 S 2, EWGRL 313/90 Art. 3 Abs. 1, UIG § 4 Abs. 1, WasG NW 1979 § 116 Abs. 4 S1

Titelzeile

Gewährung von Zugang zu Informationen über die Umwelt, Versorgung eines Haushaltes mit Trinkwasser und Übernahme der Kosten für die Vollanalyse eines Hauswasserbrunnens -zum Anspruch auf schriftliche Mitteilung; zum Folgenbeseitigungsanspruch

Leitsatz

1. Weder die EG-Richtlinie 90/313 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, noch das Umweltinformationsgesetz vermitteln einen Anspruch darauf, dass der Zugang zu den vorhandenen Informationen gerade durch deren schriftliche Mitteilung gewährleistet wird.

2. Zur Bedeutung des Folgenbeseitigungsanspruchs im Falle des nichtbestätigten Verdachts, dass eine Trinkwassergewinnungsanlage durch Schadstoffe aus einer Altlast unbrauchbar geworden ist.

Fundstelle

UPR 1995, 272-273 (Leitsatz und Gründe)

NWVB1 1995, 350-352 (Leitsatz und Gründe)

DVB1 1995, 1020-1021 (Leitsatz und Gründe)

VR 1995, 501-502 (Leitsatz und Gründe)

NuR 1996, 475-477 (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

ZUR 1995, 153 (Leitsatz)

Schriftt u Rspr1995, 124-125 (Leitsatz)

Diese Entscheidung wird zitiert von:

UPR 1995, 338-340, Haller, Robert (Anmerkung)

VR 1995, 502, Schmittmann, Jens (Anmerkung)

Rechtszug:

vorgehend VG Minden 5. März 1993 8 K 1536/90

nachgehend BVerwG 6. Dezember 1996 7 C 64/95

1990

Gericht: AG Wesel

Datum: 20. Juni 1990

Az: 26 C 115/90

Normenkette: BGB § 535, MietHöReglG § 4

Titelzeile

Verpflichtung des Mieters zu Kostentragung bei behördlicher Trinkwasseruntersuchung

Orientierungssatz

(aus Wohnungswirtschaft & Mietrecht WuM)

1. Die Kosten der behördlich vorgesehenen Untersuchung des Brunnentrinkwassers zur Wohnungsversorgung zählen zu den Kosten des Wasserverbrauchs.

Fundstelle

WuM 1990, 443 — 444 (red. Leitsatz und Gründe)